



Spannungsfeld Normen

ZTinnenTage
20.–23.
Oktober 2016

The never-ending Story: Zwischen Normung und Stand der Technik

**Planen und Bauen:
Sicherheit für Planer(innen)
durch Einfrieren von Normen
zu Planungsbeginn.**

Normenarbeit 3

**Der Gesetzgeber ist gefordert,
gesellschaftspolitische Ziele
zu definieren. Normen sind
nicht gleich Normen.**

Ein Round Table 4

**Kammerexperten zeigen auf:
Die Handysignatur ist ein
Vorzeigeprojekt mit
Sicherheitslücken**

Phishing im Vormarsch 8

Fairness und Baukultur

Offene Wettbewerbe bei Schulum- und -erweiterungsbauten

**Großer Verhandlungserfolg
der Kammer der Architekten
und Ingenieurkonsulenten
für Wien, Niederösterreich und
Burgenland bei zukünftigen
Schulumbauten und
Schülererweiterungsbauten.**

Bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Vertretern der Stadt Wien wurde am 6. Juni in der Kammer das erfreuliche Verhandlungsergebnis den zahlreich erschienenen Medienvertretern vorgestellt.

Die Stadt Wien steht unter einem enormen Zeitdruck. Wie DI Franz Kobermaier von der MA 19 erklärt, „ist der Zeitdruck vor allem dadurch gegeben, dass die Stadt rasch wächst. Bis zum Jahr 2025 werden in Wien rund 9.600 bis 11.200 Volksschulkinder zusätzlich einen Schulplatz benötigen. Auch in der Altersgruppe der 10- bis 13-Jährigen wird ein Zuwachs in ähnlicher Dimension erwartet. Das entspricht rund 50 Volksschulklassen und 25 Klassen in Neuen Mittelschulen, die jährlich errichtet werden müssen, um die Ausbildungsqualität sicherzustellen. Wir haben in den vergangenen Jahren schon mehrere Projekte fertig gestellt und so den größten Druck bewältigen können. Derzeit wird aufgrund der Bevölkerungsprognosen seitens der Stadt Wien der künftige Bedarf ermittelt. Wir rechnen mit zahlreichen weiteren Projekten in den kommenden Jah-

ren, können aber derzeit keine genauen Zahlen nennen.“

Laut den vorliegenden Prognosen und Ausarbeitungen über die bis zum Jahr 2035 zu erwartende Bevölkerungsentwicklung werden die laufende Nachverdichtung und die Veränderung der Baustruktur – weg von den klassischen Industriegebieten, hin zu Wohnbau- und Bürobaugebieten – zu einem massiven Bevölkerungszuwachs in den innerstädtischen Wohngebieten führen. Dadurch erhöht sich der Bedarf an innerstädtischen Schulen enorm. Dieser Bedarf kann im Wesentlichen nur durch Erweiterungsbauten an bestehenden Schulen abgedeckt werden. Welche Schulen genau betroffen sind, wird auf Basis der Schulbedarfsfeststellung des Wiener Stadtschulrates nach Überprüfung der Machbarkeit sehr kurzfristig festgelegt.

Die Planer der Projekte des Programms PFERD, das kurzfristig erforderliche Schulumbauten und Schulzubauten abwickelt, werden in Zukunft über offene Architekturwettbewerbe gefunden werden. Bisher wurden aufgrund des enormen Zeitdrucks in den meisten Fällen Totalunternehmer beauftragt, die für die gesamte Abwicklung der Projekte zuständig waren. Totalunternehmerverfahren sind aus Sicht der Kammer besonders bei öffentlichen Bauvorhaben problematisch, da die Unabhängigkeit der Planer und Planerinnen (die beim Totalunternehmerverfahren Subunternehmer einer Baufirma sind) nicht gewährleistet ist. „Wengleich“, so DI Werner Schuster MBA (MB-BD, Leiter der Gruppe Hochbau), „die Auftragsvergabe bei Architekturleistungen

aus Sicht der Projektentwicklung grundsätzlich nach den vergaberechtlichen Vorgaben und nach den Grundsätzen des qualitätsvollen Planens in Wettbewerben erfolgte. Dazu wurde schon damals ein Wettbewerbsleitfaden definiert, der bei den einzelnen Schulzubauten und -neubauten immer verwendet wurde.“

Durch das nun vereinbarte „verkürzte Wettbewerbsverfahren“, das einen freien Zugang aller fachlich befugten Planer und Planerinnen sicherstellt, ist garantiert, dass das beste Projekt für die jeweilige Aufgabe bei größtmöglicher Transparenz gefunden werden kann. Dieses Verfahren, das an die Stelle eines Verhandlungsverfahrens tritt, basiert einerseits auf der massiven Standardisierung von Ausschreibungsunterlagen, andererseits auf einer reduzierten Anforderung an die einzureichenden Entwurfsunterlagen. Damit soll neben den zwar notwendigen, aber noch nicht in Detailschärfe vorliegenden Themen der Tragwerksplanung, der Bauphysik usw. vermehrt die architektonische Qualität betrachtet werden. Weiters werden – eine wesentliche Neuerung – die Wettbewerbsbeiträge nur mehr rein elektronisch übermittelt.

Das „verkürzte Wettbewerbsverfahren“ wird in Abstimmung mit der Arch+Ing-Kammer bei dafür geeigneten Projekten – unabhängig von den Errichtungskosten – zum Einsatz kommen. Das Verfahren soll nicht den üblichen Wettbewerb bei Neubauten ersetzen. Hier soll weiterhin das Standardverfahren – ein zweistufiger, offener Realisierungswettbewerb – angewendet werden.

Fortsetzung nächste Seite

Inhalt

Klarstellung 9

Wiener Eislaufverein (WEV):
Warnungen wurden nicht gehört!
Prinzipiell sind Wettbewerbs-
ergebnisse zu respektieren.

Prüfung 10

bedeutet Hebung der Qualitäts-
standards. Zur Zusammenarbeit
mit prüfenden Behörden und
Instanzen. Martin Schoderböck.

Kammer West 12

Architektenwettbewerbe haben
sich in vielen Gemeinden
Westösterreichs bewährt, um
Lösungen für öffentliche Bau-
aufgaben zu finden.

Steuerrecht 14

Der „Steuer-Ball“ dreht sich
weiter und weiter ...
Keine Ruhe im Steuerrecht.

Naive Architekten? 16

Dieser Frage spürt Maik Novotny
angesichts der Biennale-Beiträge
zur Weltverbesserung nach.
Ist jedes Problem durch
Architektur lösbar?

Brief des Präsidenten

... und sie bewegt sich doch



DI Peter Bauer
—
Präsident
—
—



Arch. DI Bernhard Sommer
—
Vizepräsident
—
—

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

—
Wer? Unsere Kammer. Und auch – wir bedanken uns sehr dafür – unsere Verhandlungspartner in Wien und Niederösterreich. In Wien ist es gelungen, ein offenes Wettbewerbsprogramm für Schulbauten zu vereinbaren, das auf diesem Gebiet die bisher üblichen Totalunternehmervergaben im Rahmen des PFERD-Programms ersetzen wird (mehr dazu in unserer Titelgeschichte). In Niederösterreich brachte ein Besuch bei Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll nicht nur ein ausgezeichnetes Gesprächsklima, sondern in der Folge auch sehr konstruktive Gespräche mit der Baudirektion. Themen waren die Ausräumung der letzten Differenzen bei der Musterauslobung – wir sind auch hier für offene Wettbewerbe –, das Vorschlagsrecht der Kammer für einen Juror des niederösterreichischen Gestaltungsbeirats und der engere Austausch über Probleme bei der Auslegung von Bauvorschriften.

Für Letzteres wird vorerst die von der Baudirektion Niederösterreich erstellte FAQ-Liste übernommen. Gleichzeitig werden unsere Mitglieder die Möglichkeit erhalten, in einem eigenen Bereich der Wissensplattform Fragen zu diesen Bauvorschriften zu stellen, die die Kammerdirektion im Bedarfsfall gebündelt weitergeben wird.

Erich Kern und Michaela Ragoßnig-Angst haben erreicht, dass auch Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker als von Amts wegen eingesetzte Bausachverständige (nichtamtliche Sachverständige) fungieren können – das war schon Thema im letzten „Plan“. Sie können dafür von den Mitarbeitern der Arch+Ing Akademie eigens entwickelte Kurse besuchen, die mit einer Qualifikationsprüfung abgeschlossen werden, welche zur Eintragung in die Liste der nichtamtlichen Sachverständigen berechtigt. Diese Liste wird – auch das ist neu – von unserer Kammer selbst geführt. Sie dient den Gemeinden zur Auswahl der Bausachverständigen. Damit sind die Weichen für ein weiteres Tätigkeitsfeld, in dem die fachliche Kompetenz und das Fingerspitzengefühl der Ziviltechniker nachgefragt sind, gestellt. Selbstverständlich ist dieses Berufsfeld sowohl für Architekten als auch für Ingenieure interessant. Machen Sie etwas daraus!

Und sie redet auch davon

Die Vereinbarung über die oben angesprochenen offenen Wettbewerbe wurde in einer Pressekonferenz gemeinsam mit Vertretern der Stadt Wien verlautbart. Das Interesse war groß, es waren etwa 15 Journalisten anwesend. Erst-

mals war es für unsere Mitglieder und andere Interessierte möglich, diese Konferenz per Livestream zu verfolgen und auch online Fragen zu stellen.

Das Thema Sicherheitslücken bei der Handysignatur im Zusammenhang mit E-Government-Diensten, das Mitglieder der Fachgruppe IT aufbrachten, griff auch der ORF auf. Worin genau das Problem besteht, wird in einem eigenen Artikel in dieser Nummer beleuchtet. Wir wollen aber hier nicht billige Sensationsmache betreiben – obwohl das Medienecho groß war. Wir wollen auch hier dazu beitragen, das Problem zu lösen. Deshalb haben wir zu einer Sicherheitskonferenz der Stakeholder Mitte Juli eingeladen. Über das Ergebnis werden wir selbstverständlich berichten.

Und in Zukunft? No(r)m-Exit?

Viele unserer Mitglieder verunsichert und verärgert die ständige wachsende Zahl von Regelwerken, seien es Normen oder Gesetze, die sie bei der Entwicklung ihrer Ideen beachten müssen. Dazu kommt noch, dass sich die Regelwerke laufend ändern und sogar teilweise widersprechen. Nicht wenige sehnen sich nach Zeiten zurück, in denen beispielsweise die vollständige Bemessung von Stahlbauten mittels einer 44 Seiten starken ÖNORM (B 4600, Teil 2 und 4) möglich war, die sich noch dazu über zwanzig Jahre nicht wesentlich veränderte, oder als man Handläufe nach überwiegend gestalterischen Kriterien plante.

Manchmal wird daher der Ruf laut, dass die Kammer gleich selbst die Baunormung übernehmen sollte – so wie der SIA, der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, dessen 13.000 Mitglieder tatsächlich ihre (meist ausgezeichneten) Normen selbst schreiben. Warum machen wir, die Kammer, das dann nicht einfach genauso? Nun, erstens „lebt“ auch der SIA fast ausschließlich von der ehrenamtlichen Tätigkeit seiner Mitglieder – aktiv tätig sind immerhin etwa ein Zehntel der Gesamtmitglieder. Und diese leisten dann, zweitens, doppelte Arbeit: Sie kümmern sich um „ihre“ nationalen Normen und parallel um die EN- und EC-Normen, auf die sie als Exportland, genauso wie Österreich, angewiesen sind.

Wir denken, dass man das etwas einfacher haben kann. Wir sollten endlich von Normen unabhängige Mindeststandards in den OIB-Richtlinien formulieren und uns über den im neuen Normengesetz vorgesehenen Lenkungsbeirat gleich stärker auf der europäischen Ebene einbringen.

Und dann gibt es noch die Meinung: „Weg mit den Normen – wer braucht die schon?“ Hier wird übersehen, dass Ziviltechniker und Zivil-

technikerinnen laut Gesetz ja trotzdem nach anerkannten Verfahren der Technik planen müssen, wenn sie im Streitfall nicht überbleiben wollen.

Normenkoordinator Erich Kern hat nun ein Konzept entwickelt, das einerseits eine realistische Chance hat, mit den Ressourcen der österreichischen Architekten- und Ingenieurkammern den Planern und Ausführenden wieder Sicherheit in der Anwendung ihrer Regelwerke zu geben, und das andererseits der raschen, mittlerweile unüberblickbaren Abfolge von Normenänderungen den Zahn der damit verbundenen Unsicherheit zieht. Vorgestellt wird es in dieser Ausgabe des „Plans“. Eine der Grundideen ist, Normen auf das zurückzuführen, was sie unseres Erachtens sein sollten: Methoden, mit denen das Erreichen von Zielen bewiesen werden kann. Welches Ziel erreicht werden soll, muss aber vom Gesetzgeber definiert werden und nicht von fünf oder zehn Experten, die am ASI irgendwann zusammensitzen und an einem Montagmorgen einen Grenzwert so verschieben, dass am Dienstag die Baufirma schon ein Nachtragsangebot legen kann. Diese Art von Lobbyismus würde deutlich erschwert, wenn die Schutzziele sauber politisch definiert würden, denn so kann Öffentlichkeit und Transparenz hergestellt werden. Auch über die Sinnhaftigkeit der Normierung der Gestaltung von Handläufen wird man letztlich mit politischen Entscheidungsträgern diskutieren müssen.

Wir arbeiten derzeit intensiv an einer institutionalisierten Verankerung der Kammer bei der Erstellung der Richtlinien des OIB – des Gremiums, das letztendlich die bautechnischen Vorschriften österreichweit entwirft und damit die baulichen Mindeststandards definiert, die anschließend von den Landtagen verabschiedet werden. Auch das wäre eine Maßnahme, die zu mehr Transparenz führt und die Möglichkeit bietet, überschießende Forderungen einzudämmen.

Zu guter Letzt wünschen wir Ihnen – im Namen des gesamten Präsidiums – einen wunderbaren, aufregenden und hoffentlich auch erholsamen Sommer.

Mit kollegialen Grüßen

—
Peter Bauer
Bernhard Sommer



Faire Wettbewerbsverfahren sollen in Zukunft qualitätsvolle Baukultur sicherstellen und neuen, kleinen, mittleren und großen Architekturbüros Chancen eröffnen.

Am 6. Juni wurde der neue Verfahrensablauf bei Schulprojekten der Presse vorgestellt. Am Podium waren:

- DI Peter Bauer, Präsident der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Arch. DI Bernhard Sommer, Vizepräsident der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Arch. DI Christoph Mayrhofer, Vorsitzender der Sektion Architekten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- DI Franz Kobermaier, MA 19
- DI Werner Schuster MBA (MB-BD, Leiter der Gruppe Hochbau)
- DI Andreas Meinhold (WIP-Wien Holding)

Die Pressekonferenz wurde erstmals via Livestream im Internet übertragen. Die Aufzeichnung steht auf www.wien.arching.at für alle Interessierten bereit.

Fortsetzung von Seite 1

Da es sich um eine neu entwickelte Verfahrenart handelt, wird zurzeit ein Pilotprojekt ausgelobt, und zwar der Neubau der NMS in der Spielmannsgasse 3, 1200 Wien. Die bebaubare Fläche beträgt insgesamt ca. 5.000 m², es sollen 16 Klassen errichtet werden. Dem Wettbewerbssieger wird auch die Planung für den kleinen Zubau zur angrenzenden Volksschule übertragen. Die daraus gewonnenen Erfahrungen werden in künftige Verfahren einfließen.

Wie DI Andreas Meinhold von der WIP-Wien Holding betont, ist „aus Sicht der Projektentwicklung nicht zu erwarten, dass die Kosten bei Schulerweiterungsbauten höher sind, wenn junge Architekturbüros beauftragt werden. Der

hohe Grad an Standardisierung in den Ausschreibungsunterlagen und die präzisen Definitionen der Funktionsanforderungen werden zu Ergebnissen im vorgegebenen Kostenrahmen führen.“

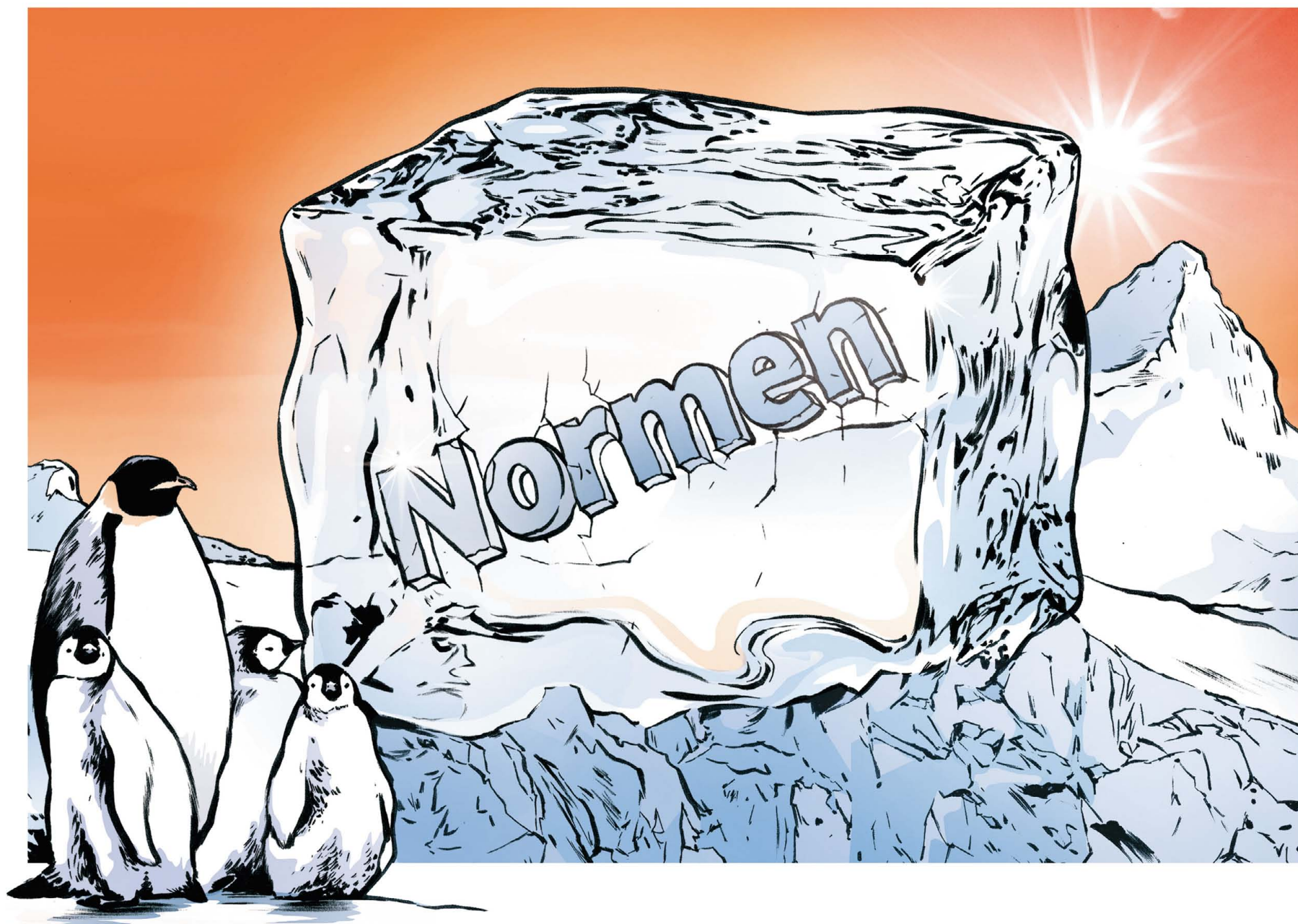
Die Aufgabenstellungen werden typischerweise kleinteilig, aber komplex sein. Arch. DI Bernhard Sommer, Vizepräsident der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, erklärt dazu: „Mit dem verkürzten Verhandlungsverfahren ist es gelungen, ein zeiteffizientes und kostengünstiges Verfahren zu entwickeln und dadurch Aufgaben für den offenen Wettbewerb zu erschließen, die bisher

fast schon am Berufsstand bzw. an den Idealen des Berufsstandes vorbei vergeben wurden. Uns als Berufsvertretung freut es besonders, dass bei diesem neuen Programm der Zugang vorbildhaft niederschwellig ist. Dadurch wird der Nachwuchs – die jungen Planer und Planerinnen – besonders gefördert und ist auch besonders gefordert, durch die Entwicklung neuer und intelligenter Lösungen einen Beitrag zum Schulbauprogramm der Stadt Wien zu leisten.

—
Brigitte Groihofer

GENDER Ausschließlich der besseren Lesbarkeit halber wird in manchen Texten und Überschriften bei Personen- und Berufsbezeichnungen auf ein Nebeneinander weiblicher und männlicher Formen zugunsten der alleinigen männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Texte der Ausgabe von „derPlan“ sowohl auf weibliche als auch auf männliche Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen.

IMPRESSUM Medieninhaber und Herausgeber: Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsgasse 9, www.arching.at, E-Mail: leserbrief@arching.at **Art Direction:** Christian Sulzenbacher **Konzeption und Redaktion:** Brigitte Groihofer **Redaktionsbeirat:** Michaela Ragoßnig-Angst, Peter Bauer, Bernhard Sommer, Christoph Mayrhofer, Bruno Sandbichler **Mitarbeiter Text:** Peter Bauer, Martin Baumgartner, Tom Cervinka, Doris Chiba, Bernhard Frühwirt, Gerald Fuchs, Thomas Gamsjäger, Andreas Horvath, Sandro Huber, Marko Jell-Paradeiser, Christoph Mayrhofer, Georg Pendl, Maik Novotny, Esther Pirchner, Michaela Ragoßnig-Angst, Martin Schoderböck, Bernhard Sommer, Markus Taxer **Lektorat:** Thomas Lederer **Druck:** Grasl Fair Print, Bad Vöslau, Auflage: 6.400 Stück



Spannungsfeld Normen

Freeze – Sicherheit für Planer und Auftraggeber

Baunormen mit kurzer Halbwertszeit als Spielball unterschiedlicher Interessengruppen und mögliche Auswege aus der Misere.

Bei der Entwicklung der Baunormen läuft einiges schief. Sie entgleiten und werden zunehmend zu einem Geschäftsbereich der Großindustrie, von bezahlten Lobbyisten, von Juristen, die die Nichteinhaltung verfolgen. Dazwischen stehen die Planer, die Experten, die in ihrer Freizeit unbezahlt an der Normenarbeit, am Stand der Technik, an Erläuterungen für die Kollegenschaft mitwirken und zwischen allem innovative und baukünstlerisch wertvolle und nachhaltige Gebäude schaffen sollen.

Laut ASI-Jahresbericht 2014 sind rund zehn Prozent der insgesamt 23.424 Normen Baunormen. Viele davon ändern sich ständig – vor allem im Bereich der EN-Normen. Die in der Praxis tätigen Planer und Planerinnen wissen, dass sich manche dieser Normen widersprechen und einige sogar Produkteigenschaften normieren, die am Markt gar nicht oder nur zu hohen Kosten erhältlich sind und auf die der einzelne Planer keinen Einfluss hat, siehe das Beispiel der schon oft thematisierten ÖNORM B 1600.

Die schier unüberschaubare Fülle und Komplexität an Regularien, wie Baugesetzen, OIB-Richtlinien, ÖNORMEN und europäischen Normen, ist für den planerischen Spielraum gefährlich, solange die Meinung vorherrscht, dass schon die schiere Nichteinhaltung einer Norm ein Schaden ist. Kein Wunder, wenn damit so manchem Planer die Schneid abgekauft wird, auch wenn laut Paragraf 2 der Bautechnikverordnung ein gleichwertiges Abweichen (und damit auch wohl: eine bessere Lösung) jedenfalls erlaubt ist. Und hochgeschraubte technische Standards – in vielen Fällen ohne wissenschaftliche Grundlage – treiben auch die Baukosten in die Höhe und der dringend benötigte soziale Wohnbau zum Beispiel wird zunehmend unfinanzierbar.

Ein großer Unsicherheitsfaktor ist auch die Schnelligkeit, mit der sich Normen ändern: Eine Norm, die zu Beginn eines Planungsprozesses galt, ist in der Bauphase vielleicht schon nicht mehr aktuell. Erich Kern ortet ein Dilemma in der Einstellung zu Normen, dass nämlich die Norm, die uns eigentlich eine Hilfestellung sein soll, „zwischen den Beteiligten als Waffe benutzt wird, um den Auftrag bzw. die Position hinsichtlich Gewährleistung zu verbessern“.

Peter Bauer fordert daher die Formulierung von Mindestanforderungen, die für ein Bauwerk zu gelten haben. Diese müssen gemeinsam, gesellschaftlich, öffentlich verhandelt

Das Wort **Norm** kommt laut Wikipedia vom lateinischen „norma“ (ursprünglich Winkelmaß, dann auch Richtschnur, Maßstab, Regel, Vorschrift) und steht u. a. für eine anerkannte Regel der Technik oder eine Werteordnung innerhalb einer Gesellschaft. Jede Gesellschaft entwickelt Regeln für das gedeihliche soziale Zusammenleben, Normen, die sich im Laufe der Zeit ändern und im besten Fall in einem demokratisch geführten Prozess zum Wohle aller entwickelt werden. Ohne sie geht gar nichts.

Der Baubereich zeichnet sich durch eine besonders große Vielzahl von Normen aus. Es gibt unterschiedliche Arten von Normen: die allgemein bekannte ÖNORM, die vielleicht weniger bekannte ON-Regel, europäische (EN-Normen) sowie internationale Normen (ISO-Normen) und viele mehr, wie z. B. OVE-Normen im Bereich der Elektrotechnik. Auch wenn rund drei Viertel aller neuen Normen mittlerweile europäische Normen sind, gibt es nach wie vor nationale Normungsarbeiten, um länderspezifische Bedürfnisse zu erfüllen. Die in Österreich seit 1. Juli 2009 geltenden Eurocodes, die die Unterschiede zwischen den europaweit bestehenden nationalen Berechnungsverfahren und Ausführungsregeln weitgehend beseitigen, sind die Grundlage für die Erarbeitung eines harmonisierten Gesamtregelwerks für die Berechnung und Ausführung von Bauwerken.

und festgelegt werden. Die Norm, so Peter Bauer, solle dann Methoden zur Verfügung stellen, wie diese Anforderungen zu erreichen sind.

Ob der „Stand der Technik“, den die OIB-Richtlinien fixieren, ausreichend definiert ist und wie Planer durch das „Einfrieren“ eines zu Planungsbeginn geltenden Status geschützt werden können, darüber spricht die Expertenrunde auf den folgenden Seiten.

—
Brigitte Groihofer
—

Spannungsfeld Normen

Norm = Weitergabe von kodifiziertem Expertenwissen

Priv.-Doz. Dr. Konrad Lachmayer

—
Selbständiger Wissenschaftler in Wien. Research Fellow an der Durham Law School, wissenschaftlicher Rat am Institut für Rechtswissenschaften der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Studium der Rechtswissenschaften in Wien, Habilitation in Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht. Neben seiner internationalen Forschungstätigkeit kooperiert er als wissenschaftlicher Experte mit öffentlichen Institutionen und Rechtsanwälten.
www.lachmayer.eu

DI Erich Kern

—
Stellvertretender Vorsitzender der Sektion Ingenieurkonsulenten, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen. Geschäftsführender Gesellschafter der Kern+Ingenieure ZT GmbH. Studium Bauingenieurwesen, konstruktiver Ingenieurbau an der TU Wien. Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. Mitarbeit in verschiedenen ÖNORM-Fachgremien (z. B. Vorsitzender ON-AG 1011.03 „Bewertung der Tragfähigkeit bestehender Hochbauten“). 2009–2015 Mitglied im Wiener Grundstücksbeirat und seit 2010 Präsidialratsmitglied des ASI.
www.kernplus.at

Univ.-Prof. Arch. DI. Dr. techn. Heinz Johann Prieber

—
Architekturstudium an der TU Wien, Ziviltechniker seit 1989. Lehrt und forscht seit 1990 an der TU Wien am Institut für Architektur, Abteilung für Hochbau und Entwerfen: Hochbau, Baudurchführung und AVA, Planungs- und Baumanagement (iterative und integrale Planung und Steuerung komplexer Architekturprojekte). Heinz Prieber ist allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Architektur/Hochbau, Revitalisierung/Renovierung, Holzbau und Kalkulation/Vergabewesen/Bauabwicklung.
www.pwp.co.at



Fotos: Katharina Gossow

DI Peter Bauer

—
Präsident der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für W, NÖ u. Bgld., Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen. Diplom der TU Wien. Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker seit 1995, geschäftsführender Gesellschafter werkraum ingenieure ZT-GmbH. Lehrtätigkeit: TU Wien (Leichtbau, Formfindung), Akademie der bildenden Künste Wien (Tragkonstruktion I und II), diverse Vorträge für das Österreichische Normungsinstitut. Mitglied im Normengremium und in der International Association for Bridge and Structural Engineering (IABSE).
www.werkraum.com

Arch. DI Barbara Urban

—
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerin seit 2003. Gründungsmitglied und geschäftsführende Gesellschafterin von synn neumann/urban ZT-OG von 2003 bis 2010, 2011 Gründung von urban architektur ZT OG. Seit 2008 Lehrbeauftragte an der TU Wien – Institut für Wohnbau. Zertifizierungen für barrierefreies Bauen und Bauprojektmanagement. Mitglied in Arbeitsgruppen der Kammer, u. a. mit der Baubehörde Wien zum Thema „barrierefreies Bauen“ und in der „Kontaktgruppe Baubehörde“. Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Wissenstransfer – konzeptionelle Entwicklung der Wissensplattform www.link.arching.at.
www.urban-architektur.at

Mag. phil. Dr. techn. Brigitte Groihofer MBA

—
Moderation
Studium der Kunstgeschichte an der Universität Wien. 2000 Zertifikat für Sponsoring an der Indiana Fundraising School, 2007 berufsbegleitend Executive Master of Business Administration, 2010 Ausbildung zur Mediatorin. Berufsbegleitend von 2013 bis 2016 Dissertationsstudium an der Fakultät für Architektur und Raumplanung der TU Wien, Thema: „AUF(BRÜCHE) in der Architektur um 1958 mit Schwerpunkt Wien“, Promotion zum Dr. techn. im März 2016. Seit 2007 in der Kammer für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und Chefredakteurin von „derPlan“.
www.groihofer.at

Konrad Lachmayer:

Das neue Normengesetz hat die Regelung aus dem Jahr 1970 ins 21. Jahrhundert geholt und schafft eine verstärkte demokratische Legitimation und rechtsstaatliche Rahmenbedingungen. Das heißt aber nicht, dass es nicht noch einige Fälle gibt, die das Gesetz auslöst, wo weitere Maßnahmen sinnvoll wären.

Peter Bauer:

Der Prozess, wie eine technische Norm entsteht, und der Rahmen, den sie umfassen darf, müssen gut geregelt sein. Das neue Normengesetz stellt sicher, dass Österreich durch den Normungsbeirat eine Strategie entwickeln wird. Ein erheblicher Teil der technischen Normung findet ja in der Europäischen Union statt. Die technische Norm alleine ist nicht unser Problem: Wir müssen jetzt vom Gesetzgeber fordern, dass er die jeweils zu erreichenden Ziele so definiert, dass diese vorher gesellschaftspolitisch diskutiert und verankert werden und nicht von Experten im Hinterzimmer eines Normungsinstituts festgelegt werden. Das ist der zentrale Webfehler des derzeitigen Normenprozesses. Wir vermischen sehr oft Normung mit Bauordnung und OIB-Richtlinien. Das Dialogforum Bau hat aufgerufen, Dinge, die einen an der Norm stören, aufzuzeigen und zu kritisieren. Dabei hat sich gezeigt, dass viele nicht zwischen der Norm und gesetzlichen Verpflichtungen aus der OIB-Richtlinie unterscheiden.

derPlan:

Ist der Gesetzgeber überhaupt in der Lage, dieser Forderung nachkommen?

Heinz Johann Priebornig:

Nur der Gesetzgeber kann im gesellschaftlichen Diskurs festlegen, nach welchen Regeln wir in Zukunft leben wollen. Das muss in das Gesetz, in die OIB-Richtlinien einfließen.

Erich Kern:

Der Gesetzgeber, also das Parlament, müsste sich mit den Zieldefinitionen beschäftigen, mit der exakten Definition ist er überfordert. Er hat nicht das nötige Fachwissen, deswegen wird die Detailformulierung den „betroffenen Kreisen“ überlassen. Wir müssen den Gesetzgeber darauf aufmerksam machen, dass dieses Vorgehen nicht funktioniert, wenn sich die betroffenen Kreise in unausgewogenen Gremien zusammenfinden: wenn Experten in ihrer Freizeit bezahlten Lobbyisten gegenüberstehen.

Priebornig:

Dem kann ich nicht zustimmen. Der Gesetzgeber, der Abgeordnete, der gestalten möchte, muss sich eben in Fachgebieten, in denen er nicht bewandert ist, sachkundig beraten lassen.

derPlan:

Hat schon jemand von der Gesetzgebung bei der Kammer angeklopft und um eine Expertise angefragt?

Bauer:

Auf dem Gebiet der Bauordnung funktioniert es meiner Meinung nach ausdifferenzierter. Der Gesetzgeber gibt die grobe Marschrichtung vor, und dann gibt es das feine Instrumentarium der OIB-Richtlinien. Dort sollten sich Techniker mit den Vertretern der Behörde treffen und präzisieren: Was heißt: „Es darf niemand diskriminiert werden“? Was heißt: „Ein Gebäude soll standsicher sein“? Es braucht ein Gleichgewicht zwischen Technikern und Behördenvertretern. Derzeit haben die Behördenvertreter, die nicht immer über Fachkompetenz verfügen, das Sagen. Experten vom ASI beginnen dann in Ermangelung klar definierter Zielvorgaben, sich Ziele auszudenken.

Ich habe nichts gegen Normen, solange sie Methoden bleiben und keine Ziele vorgeben, solange sie ein Werkzeugkasten sind, aus dem ich mich bedienen kann. Wünschenswert wäre: Es gibt Normen, doch ob ich sie anwenden muss, welche Qualität damit erreicht werden soll, das darf die Norm nicht sagen. Wir müssen uns gemeinsam, z. B. im OIB, auf Mindestanforderungen an ein Bauwerk einigen, die wir im öffentlich-rechtlichen Interesse erfüllen müssen. Der Rest ist eine freiwillige Leistung, die auch freiwillig vereinbart werden könnte.

Lachmayer:

Selbstverständlich ist die Gesetzgebung auch dazu da, Ziele vorzugeben Sowohl gesellschaftspolitische als auch technische Ziele müssen im demokratischen Gesetzgebungsprozess formuliert werden. Darüber hinaus ist es dem Gesetzgeber nicht verboten, ganz konkrete Vorgaben zu machen. Da kommen wir

Die zur Gesetzesänderung führende parlamentarische Enquete ist ein wichtiger Etappensieg der Kammer. Normung ist ein gesellschaftspolitisch immens wichtiges Thema; es wäre Aufgabe der Politik, die Ziele vorzugeben, doch sie beteiligt sich derzeit nicht an dem Diskurs.



„Wünschenswert wäre: Es gibt Normen, doch ob ich sie anwenden muss, welche Qualität damit erreicht werden soll, das darf die Norm nicht sagen.“

Peter Bauer



„Nur der Gesetzgeber kann im gesellschaftlichen Diskurs festlegen, nach welchen Regeln wir in Zukunft leben wollen.“

Heinz Johann Priebornig



„Der Gesetzgeber, also das Parlament, müsste sich mit den Zieldefinitionen beschäftigen, mit der exakten Definition ist er überfordert.“

Erich Kern

jetzt aber zum Problem. Die Gesetzgebung soll nicht jedes Detail regeln, dafür hat man eigentlich als zweite Ebene die Verwaltung, die konkretisierend Verordnungen für technische Details erlassen soll. Bei einem Ausweis z. B. gibt es entsprechende Verordnungen zur Größe und zur Platzierung des Fotos. Im Baurecht hat man hier einen anderen Weg eingeschlagen und diese Zwischenstufe mit den OIB-Richtlinien geschaffen. Im Baurecht haben wir das Dilemma, dass es nicht einen Gesetzgeber gibt, sondern neun Landes- plus einen Bundesgesetzgeber. Deshalb hat man die OIB-Richtlinien eingeführt, die hoffentlich den positiven Effekt haben, eine Vereinheitlichung der neun Bauordnungen zu schaffen. Danach erst kommen die Normen.

derPlan:

Wozu brauchen wir eigentlich verbindliche Normen? Und: Brauchen wir eine Stand-der-Technik-Klausel im Gesetz? Brauchen wir 3.000 Baunormen? Reicht es nicht, auf gesetzlicher, rechtlich verbindlicher Ebene die Bestimmungen zu haben, die ohnedies durch die Gesetzgebung, die Bauordnungen festgelegt wurden? Und die OIB-Richtlinien. Alles andere ist dann eine freiwillige Selbstverpflichtung.

Priebornig:

Die Freiwilligkeit des Entstehens sowie die Freiwilligkeit der Anwendung einer Norm sind Grundprinzipien. Es gibt wenige Ausnahmen, wo eine Norm für verbindlich erklärt wird.

Das Problem ist: Was ist denn derzeit die Norm? Nehmen wir § 88 der Wiener Bauordnung her, der verlangt die Anwendung des Standes der Technik. Die ÖNORM B 2110 verpflichtet den Ausführenden, die allgemein anerkannte Regel der Technik anzuwenden. Nehmen wir noch das Bundesvergabegesetz: § 97 Absatz 2 verlangt bei öffentlichen Gebäuden die Verwendung geeigneter Leitlinien wie Normen. Also müssen wir bei allen öffentlichen Bauvorhaben der Stadt Wien den Stand der Technik einhalten. Wenn es gleichzeitig aber ein öffentlich finanziertes gemäß Bundesvergabegesetz ist, müssen wir die B 2110 anwenden und alle normativen Verweise – ein eklatanter Widerspruch. Wobei die Juristen innerhalb der Technik Klauseln die Dreistufigkeit zwischen allgemein anerkannter Regel der Technik, Stand der Technik und Stand der Wissenschaft und Technik haben, also präzise unterscheiden. Nur die Techniker sind nicht in der Lage, eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Der zweite Punkt ist, dass die verpflichtende Anwendung geeigneter Leitlinien wie Normen im Widerspruch steht zur Freiheit der Norm, wie es das Normengesetz 2016 sagt. Der Gesetzgeber weiß hier einfach nicht, was er will.

Lachmayer:

Es steht eben nicht im neuen Gesetz, und ich halte das für ein Defizit, dass Normen in ihrer Anwendung freiwillig sind und dass es auch alternative Möglichkeiten gibt, den Stand der Technik nachzuweisen. Das ist ein Strukturproblem des Normengesetzes.

Barbara Urban:

Ich sehe das nicht so wie der Herr Priebornig. Wir haben ja nicht nur die Bauordnung, sondern auch die anderen Gesetze, die Auftragsverhältnisse mit unseren Auftraggebern, die die Einhaltung der relevanten ÖNORMEN von uns fordern. Unsere Schwierigkeit ist, dass es mehrere, sich teilweise widersprechende Normen gibt, die wir in der Planung zusammenführen müssen. Wenn wir ein Detail entwickeln, dann suchen die Firmen nach Abweichungen von ihrer Anwendungsnorm und schreiben einen Brief: „Wir weisen darauf hin, dass das nicht der Norm entspricht, daher übernehmen wir keine Haftung und keine Gewährleistung.“ Führt man das Detail trotzdem aus und es wird nach Jahren ein Ausführungsmangel festgestellt, haben wir das Problem, dass es nicht der damaligen Norm entsprochen hat.

Kern:

Die Norm wird zur Waffe bei gerichtlichen Auseinandersetzungen. Das Kondensat am Fenster ist kein alltägliches Ereignis mehr, sondern ein 100.000 Euro schwerer Schaden. Wir sollten uns überlegen, ob wir eine falsche Einstellung zu Normen haben, und hinterfragen, ob die Norm immer den Stand der Technik darstellt.

Priebornig:

Zu viel Normung verhindert innovative Entwicklung. Im Kolumba-Museum in Köln von

Peter Zumthor sind Details wie fugenlose Böden, über 100 m² zementgebundene, mit hydraulischem Kalkmörtel gebundene Böden eingebaut. Kalklehmputze, riesige Flächen, alle Regeln der Technik, der DIN-Normen wurden dort übertreten. Aber Zumthor hat Regeln der Baukunst erforscht. Er hat alte Techniken entwickelt und gesagt: Ich will genau planen und bauen. Das ist die Voraussetzung. In der Geschichte gibt es viele Beispiele. Das Loos-Haus hat Details, die heute nicht möglich wären. Sie übertreten jede Norm, ebenso die Otto-Wagner-Stationen.

Normen werden zum Teil auch geschrieben, nur um schlechte Qualität zu verkaufen. Die Steinmetznorm beispielsweise erlaubt schlechteste Qualität. Hier heißt Regel der Technik wirklich: der unterste Standard. Das ist bei weitem nicht der Stand der Technik, der nach meiner Definition die bestmögliche uns zur Verfügung stehende Technik bedeutet. Das ist anerkanntes, praktisch erprobtes Wissen. Daran müssen wir uns orientieren.

Bauer:

Wir tun schon wieder so, als würden Normen Ziele definieren. Zielsetzungen haben in Normen nichts verloren – aus, Ende, fertig. Es wird kein Problem sein, Normen zu übertreten, wenn man kompetent ist und gut plant. Andererseits ist klar: Wenn es danebengeht und die Ursache dafür in der Planung liegt, ist man eben auch schuld. Mit dem Risiko muss ich leben. Es gibt schließlich kein Verbot, etwas besser zu machen. Sogar im Verordnungsweg, in dem die OIB-Richtlinien eingeführt sind, steht in § 2, dass gleichwertiges Abweichen möglich ist. Da ich als Planer nicht auf jedem Gebiet alles besser wissen kann, bin ich manchmal froh, dass es kodifizierte Verfahren gibt. Normen schützen auch.

Priebornig:

Das Problem ist, dass das sehr wohl im Gesetz steht. Nach § 97 Absatz 2 des Bundesvergabegesetzes bin ich verpflichtet, die derzeitigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Ich muss sogar begründen, wenn ich davon abweiche. Ein potentieller Bieter kann diese Ausschreibung bei einer Abweichung beanspruchen.

derPlan:

Wie sieht das aus Sicht der Architekten aus? Werden Kreativität und Innovation dadurch eingeschränkt?

Urban:

Wenn ich wirklich gesetzlich dazu verpflichtet werde, die Norm einzuhalten, dann ist das schon eine Einschränkung.

Bauer:

Ist das überhaupt so? Ich lese das anders.

Lachmayer:

Das kann ich jetzt nicht exakt beantworten, weil ich die Bestimmung nicht vor mir liegen habe. Ich möchte aber ein paar allgemeine Dinge dazu sagen. Zunächst einmal muss man doch das Bundesvergabegesetz rechtlich von der Bauordnung trennen. Das Baurecht ist konzeptionell, juristisch ganz woanders angesiedelt und getrennt vom Vergaberecht zu sehen. Dann: Der Gesetzgeber kann sich in seinen Paragraphen dafür entscheiden zu sagen: Ich will nicht die kreativsten Bauten, sondern die, die einem bestimmten Stand der Technik entsprechen. Und noch ein Punkt: Man kann natürlich von der Norm abweichen, aber man muss es begründen. Das ist legitim.

Kern:

Normung ist vor allem das, was wir daraus machen. Eine Abweichung ist immer möglich und für den Fachmann nie ein Problem. Unser Problem sind die unbeabsichtigten Abweichungen, die uns dort unterlaufen, wo wir nicht Fachmann genug sind. Es ist für den Einzelnen unmöglich, alle Normen immer im Kopf zu haben und darauf zu achten, dass er sich im Rahmen der Normen bewegt. Da ist unsere Kammer aufgerufen klarzustellen, wann eine Norm nicht nur den Stand der Technik, sondern das vernünftige absolute Mindestmaß darstellt. Wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt, dann muss derjenige, der diesen Vorwurf erhebt, nachweisen, dass es einen kausalen Zusammenhang mit der Abweichung von der Norm gibt.

Urban:

Angenommen, ich plane ein Dach mit nicht zwei, sondern nur 1,5 Prozent Gefälle, ich entspreche also nicht der Norm: Wenn dadurch kein Schaden entsteht, dann kann mir hier auch

niemand einen Planungsfehler vorwerfen – ist das richtig?

Bauer:

Das wäre das Ziel. Tatsache ist aber: Wenn darunter eine hochsensible Bibliothek liegt und durch einen Wasserschaden alle Bücher nass werden und jemand draufkommt, dass das Gefälle nicht der Norm entspricht, dann hat man ein Problem.

Kern:

Wir können ein Gedankenexperiment anstellen: Wir schmeißen alle Normen weg – was wäre dann? Sicher wäre der Aufschrei der Kollegenschaft genauso laut: Die Rechtssicherheit, die uns Normen geben, ist nicht zu unterschätzen.

Priebernig:

In manchen Bereichen brauchen wir keine weitere Norm: Es ist z. B. seit 2000 Jahren gut dokumentiert, wie man Kalklehmputze herstellt. Da bin ich sehr für eine Deregulierung, denn das bedeutet, Innovation zuzulassen. Ich wünsche mir genau eine Norm, und die soll ins Gesetz geschrieben werden: Ich will, dass exakt geplant wird. Exakte Planung, Simulation, Berechnung, Detailplanung, Feinplanung usw. als Voraussetzung dafür, dass ein Bauwerk entsteht. Feinplanung bedeutet auch, dass ich den Willen des Auftraggebers in der Planung abbilde – inklusive der Restrisiken.

Bauer:

Da habe ich ein philosophisches Problem. Das läuft letztlich auf die Forderung nach einer Geheimwissenschaft hinaus. Natürlich brauche ich als Spezialist für Stahlbauten keine Stahlbaunorm. Im Normungsausschuss bemühe ich mich aber, dass alle anderen auch Stahlrahmenhallen bauen können. Ich gebe mein Wissen kodifiziert weiter, das ist für mich eine Norm. Unsere Mitglieder sollen den freien Zugang zu diesem Wissen haben. Sonst können unsere Planer immer nur kleine Spezialisten auf irgendwelchen Gebieten sein und nie das große Ganze planen.

Kern:

Und die detaillierte Planung wäre nicht zu finanzieren: Der Bauherr eines Einfamilienhauses wird es sich nicht leisten können, dass ein Architekt, ohne auf Normen zurückzugreifen, alle Gewerke so durchplant, dass sie eindeutig beschrieben werden.

Priebernig:

Das Teuerste ist, nicht zu planen. Die Kosten, die durch schlechte, durch mangelhafte Planung verursacht werden, sind wesentlich höher als die einer exakten Planung.

Bauer:

Ein Bauwerk ohne die Hilfe von Normen zu planen, also auf jedem Gebiet auf dem letzten Stand des Wissens zu sein, halte ich für unmöglich.

Urban:

Ich denke, dass ich z. B. gemeinsam mit einem guten Schwarzdecker bis ins kleinste Detail ein Gebäude abseits der Norm entwickeln kann, das trotzdem nicht schlechter ist als das, das der Gesetzgeber vorschreibt.

Bauer:

Der Gesetzgeber will ein dichtes Dach. Das steht in der Bauordnung. Die Norm sagt: Im Regelfall wird das so gemacht. Mit einem guten Handwerker und einem guten Planer kann ich jederzeit gleich gut oder besser sein.

Urban:

Es kommt darauf an, ob man Leitdetails macht. So machen wir es.

Bauer:

Unser Thema ist doch: Brauche ich die Standard-Technik-Formulierung in der Bauordnung? Ich denke nicht. Was ich gerne hätte, sind Mindestanforderungen. Wie müssen wir unsere Häuser bauen, dass die Feuerwehr nicht ständig ausrücken muss. Im gesellschaftlichen Interesse wird es also gewisse Mindestanforderungen geben müssen. Und dann wird es Bereiche geben, wo die Technik schon viel bessere Lösungen hat. Natürlich kann auch der Gesetzgeber alle 20 Jahre gerne einmal nachdenken, ob er nicht die Mindeststandards langsam in irgendeine Richtung bewegen möchte, hinauf oder hinunter. Ich sage bewusst „langsam“, also nicht jedes Jahr eine andere Richtlinie.

Priebernig:

Sie wollen also den Mindeststandard in einer Norm?

Bauer:

Ich will einen gesetzlichen Standard, der mir sagt, was mindestens erforderlich ist.



„Unsere Schwierigkeit ist, dass es mehrere, sich teilweise widersprechende Normen gibt, die wir in der Planung zusammenführen müssen.“

Barbara Urban



„Sowohl gesellschaftspolitische als auch technische Ziele müssen im demokratischen Gesetzgebungsprozess formuliert werden.“

Konrad Lachmayer

Technikklauseln

● Die „anerkannten Regeln der Technik“ werden vom „Stand der Technik“ und dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ unterschieden (siehe dazu u. a. die „Kalkar-Entscheidung“ des deutschen Bundesverfassungsgerichts).

● Die anerkannten Regeln der Technik stellen in diesem Drei-Stufen-Konnex die unterste Stufe dar. Sie spiegeln die herrschende Auffassung der technischen Praktiker wider (siehe dazu Karasek, Technische Normung, in: bauaktuell, Jänner 2015, S. 7 ff.: „Die technische Regel muss in der Wissenschaft als richtig erkannt sein, bei der großen Mehrheit der einschlägigen Fachleute bekannt und anerkannt sein und in der Praxis angewandt werden.“)

„Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ müssen im Bauwerkvertrag vereinbart werden“; Karasek verweist auf § 922 Abs. 1 Satz 2 ABGB).

Der Stand der Technik ist die beste verfügbare Technik, deren Eignung auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und die sich in der Dauernutzung bewährt hat.

Der Stand der Wissenschaft und Technik umfasst technische Innovationen und Forschungen, die nach wissenschaftlich gesicherten Methoden und Prüfverfahren geprüft sind.

● Bedeutung haben die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Werkvertragsrecht (ÖNORM B 2110, 6.2.1.1) für das Maß der Soll-Eigenschaften von Bauwerken, sofern nichts anderes (z. B. eine höhere Qualität) vereinbart ist, und als Haftungsmaßstab (siehe dazu § 13 Abs. 1 Satz 2 VOB/B).

● Zu beachten ist: § 88 Bauordnung für Wien fordert die Ausführung von Bauwerken nach dem Stand der Technik. § 97 Abs. 2 BVergG 2006 verlangt die „Anwendung geeigneter Leitlinien, wie ÖNORMen“ (siehe dazu in 6.2.1.1 der ÖNORM B 2110, Errichtung der Bauwerke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik). Das NormG 2016 (§ 5 Abs. 1 Z 6) spricht abweichend zum BVergG von der „Freiwilligkeit der Anwendung von Normen“.

Priebernig:

Also der Gesetzgeber formuliert das Ziel und nicht, wie das Ziel zu erreichen ist. Die Norm soll beschreiben, wie ich zu diesem Ziel komme. Beschreibt die Norm jetzt eine Regel der Technik? Beschreibt sie den Stand der Technik? Wir reden jetzt nicht über den Stand der Wissenschaft.

Bauer:

Ich finde das Konzept der Mindestanforderungen interessant. Die Norm soll einfach Mindestanforderungen vorgeben und entsprechende Methoden zur Verfügung stellen. Der Gesetzgeber fordert eine gewisse Zuverlässigkeit, dass ein Gebäude nicht einstürzt. Oder gibt vor, dass z. B. 97 Prozent der Bevölkerung das Gebäude nutzen können – das wäre ein Maßstab für Barrierefreiheit.

Kern:

Der Gesetzgeber sagt sehr wohl, dass ein Gebäude standfest und barrierefrei sein muss. Das ist aber kein Ziel, weil es de facto unmöglich ist. Es gibt kein Gebäude, das unter allen Umständen stehen bleibt oder in jeder Hinsicht barrierefrei ist. Der Gesetzgeber meint, es sollte so standfest wie möglich sein oder wie wirtschaftlich sinnvoll, gesellschaftspolitisch vertretbar. Da haben wir noch viel Diskussionsbedarf. Bei der mechanischen Standfestigkeit haben wir es ja schon erreicht, da gibt es eine Zuverlässigkeit, auf die man sich geeinigt hat. Aber bei der Barrierefreiheit wissen wir nicht, was der Gesetzgeber genau gemeint hat. Sicher ist nur, dass es vollkommene Barrierefreiheit nicht gibt. Da beginnt die Diskussion in Normengremien, und die sind dafür nicht geeignet.

Lachmayer:

Gesetze sind interpretationsbedürftig und Gerichte greifen bei der Konkretisierung auf Verordnungen, OIB-Richtlinien zurück. Wenn es nichts gibt, besteht das Risiko, dass Normen herangezogen werden und wir wieder bei der Frage landen, welche Rolle Normen rechtlich spielen sollen.

Bauer:

Genau, das sehe ich auch so.

Lachmayer:

Neben dieser allgemein rechtlichen Rolle gibt es noch ein zweites Thema: die Quantität der Normen, ihre Widersprüchlichkeit, ihre Aufbereitung, also ihre Verwendbarkeit, und ihre Zugänglichkeit.

Priebernig:

Nur ein ergänzender Punkt dazu: Auch der Standard, den eine Norm beschreibt, ist sehr unterschiedlich. Es gibt hervorragende Normen, die vor 15, 25 Jahren geschrieben und nie geändert wurden, die B 2061 beispielsweise. Es gibt Normen, die laufend revidiert werden müssen, weil sie schlecht sind, und es gibt Normen, ich wiederhole mich jetzt, die tatsächlich die schlechteste Qualität niederschreiben.

Lachmayer:

Zuerst wurde gesagt: Eine Norm soll Mindestanforderungen festschreiben. Jetzt höre ich: Eigentlich reicht eine Mindestanforderung nicht aus.

Kern:

Es gibt unterschiedliche Normen. Es gibt Normen, die gewährleisten, dass die Mutter zur Schraube passt – da mischen wir uns nicht ein. Weiters gibt es Normen, die einen Mindestlevel festlegen. Dann gibt es Normen, die „innovationsfördernd“ sind und einen Stand vorschreiben, wo vielleicht nur mehr der Marktführer mitkann. Hier müssen wir als Kammer dem Gesetzgeber vielleicht ab und zu einen Hinweis geben, worauf er denn gerade verweist, wenn er ein Gesetz schreibt. Verweist er auf einen gesellschaftlichen Konsens, einen Mindeststandard oder auf etwas, wo wir gerade an der Spitze der Innovation stehen.

Priebernig:

Ich bin dafür, dass wir die Norm weglassen dürfen. Selbstverständlich ist das innovationsfördernd. Die Gefahr, vor der wir als Planer tagtäglich stehen, ist, dass bei einer Abweichung in einem Streitfall Gerichte, Sachverständige, Juristen genau dort einhaken.

Bauer:

Ein Konzept ist, zu sagen: Wo wäre denn eigentlich die Mindestanforderung gewesen? D. h., die muss man gemeinsam, gesellschaftlich verhandeln und festlegen.

Priebernig:

Da bin ich völlig dafür. Eine Norm liefert einen Standard, und es darf jedenfalls keine juristi-

sche Konsequenz haben, wenn ich davon sachkundig abweiche. Nur steht das in keiner Norm und keinem Gesetz.

Urban:

Heißt das jetzt, dass ich jedes Mal schriftlich festhalten müsste, dass ich von der Norm abweiche? Reicht es nicht aus, dass ich ein Detail entwickle, das einfach funktioniert?

Kern:

Es kommt darauf an, was wir aus Normen machen. D. h., wenn der Architekt ein Detail plant, das von der Ausführungsnorm abweicht, wird die ausführende Firma darauf hinweisen. Das Dilemma liegt darin, dass die Norm zwischen den Beteiligten als Waffe benutzt wird, um den Auftrag und die Position hinsichtlich Gewährleistung zu verbessern.

Urban:

Wie gehe ich dann korrekt damit um?

Kern:

Wir als Kammer arbeiten gerade an einem Konzept dafür und haben bereits einen Teilaspekt gelöst: Für einen Architekten, der vom Vorwurf bis zur Begleitung alles macht, ist es oft unmöglich, die Normen einzuhalten. Zum Planungszeitpunkt gibt es eine Norm, auf deren Basis er ausschreibt, zum Zeitpunkt der Ausführung gibt es schon eine neuere Norm. Die Kammer hat nun gemeinsam mit der Stadt Wien eine Lösung für dieses Problem gefunden: Bauordnungsmäßig gilt jener Stand der Normen, der zum Zeitpunkt der Baubewilligung oder zum Zeitpunkt der Herausgabe der OIB-Richtlinie galt. Das könnte auch die Lösung für alle anderen Abweichungen sein: dass in Verträgen entsprechende Textbausteine stehen, dass die Freiwilligkeit, die Sie im Gesetz gerne hätten, dort beschrieben wird. Diese Textbausteine werden wir mit Juristen ausarbeiten und unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Bauer:

In den letzten zehn Jahren haben sich 680 nationale Baunormen geändert. Demnach ändert sich pro Woche mehr als eine nationale Norm. EN- oder EC-Normen sind da noch gar nicht miteinbezogen. Unser Konzept ist das „Freeze“: Wenn überhaupt, ist für den Gesetzgeber der Stand der Normung relevant, der zum Zeitpunkt der Verfassung der OIB-Richtlinien aktuell war. Wenn Experten nachher noch Normung produzieren, gut. Aber wir schauen uns dann alle fünf bis sechs Jahre an, was davon brauchbar ist für unsere Bauwerke, und übernehmen dann neue Regelungen oder auch nicht. Genau dort müssen wir hin: dass eine Norm länger Bestand hat.

Kern:

Uns wäre es sogar recht, wenn sich eine Norm wöchentlich ändert, wenn man tatsächlich wöchentlich auf etwas Neues kommt. Wenn wir allerdings daraus die Notwendigkeit machen, uns wöchentlich zu verändern, dann sind wir selbst schuld.

Bauer:

Wir brauchen andere Normen: Normen, die sich auf Methoden beschränken. Ich bin für einen freien Zugang zur Wissenschaft und zur Technikvermittlung. Wir müssen Wissen, gesichertes Wissen kodifiziert weitergeben – das ist mein Idealbild von einer Norm. Schlechte Normen dürfen nicht auf den Markt kommen. Das ist eine unserer Aufgaben, sowohl eine Aufgabe der Kammer als auch eine Aufgabe unserer Mitglieder.

— Moderation: Brigitte Groihofer



Die Nachrichtensendung „ZiB2“ berichtete über die Sicherheitslücken in der digitalen Signatur, die Wolfgang Prentner, IT-Experte der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, aufzeigte.

E-Government & Handysignatur

Handysignatur: Vorzeigeprojekt mit Sicherheitslücken

Die sogenannte Handysignatur ist ebenso wie die eigenhändige – quasi analoge – Unterschrift rechtsgültig. Das heißt: Einmal unter ein (digitales) Formular, ein Ansuchen oder einen Vertrag gesetzt, ist sie rechtswirksam und erfordert keine weitere Zustimmungsbekundung vonseiten des Unterschreibenden. Als persönlicher elektronischer Ausweis ermöglicht sie mittels Login zudem eine eindeutige Authentifizierung im Internet. Österreichweit nutzen bislang mehr als 650.000 Menschen die digitale Unterschrift via Handy und Smartphone – sowohl für private als auch für berufliche Zwecke. Der Einsatz reicht von der Bestellung oder Abbestellung der Biotonne für die Mülltrennung über die An- oder Abmeldung eines Gewerbes oder den Antrag auf Baubewilligung bis hin zum Login in das Internetportal von FinanzOnline. Die Nutzungsmöglichkeiten sind weit gefächert. Alleine im Bereich des E-Governments stehen beispielsweise über 200 E-Services zur Verfügung. Und genau darin orten die IT-Experten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten auch das größte Sicherheitsrisiko.

Phishing leicht gemacht

Schenkt man dem Unternehmen A-Trust, das für die technische Infrastruktur der Handysignatur verantwortlich ist, Glauben, so ist die Gefahr des Unterschriftendiebstahls gering bis gar nicht gegeben. A-Trust reagiert damit auf das Gefahrenpotential, das Wolfgang Prentner, IT-Experte der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, im Fernsehbeitrag der ORF-Nachrichtensendung „ZiB 2“ Ende Mai skizziert hat. Demnach ist es beispielsweise selbst schon für Personen mit lediglich grundlegenden Computer- und IT-Kenntnissen möglich, sich Zugang zur elektronischen Unterschrift eines Handysignaturnutzers zu verschaffen. Und zwar ganz ohne spezielle kommerzielle elektronische Werkzeuge, nur mit Open Source Tools, die im Internet gratis zur Verfügung stehen. Damit sind sensible Daten wie beispielsweise auf FinanzOnline oder auf der elektronischen Gesundheitsakte ELGA nicht ausreichend gegen unerlaubte und unerwünschte Zugriffe Dritter gesichert. „Derzeit bestehen alarmierende Sicherheitslücken, die

Handysignatur: Vorzeigeprojekt mit Sicherheitslücken
Immer mehr Menschen nutzen die Möglichkeit der digitalen Unterschrift. So kann man schnell und unkompliziert – auch von unterwegs – beispielsweise mal eben einen Bauantrag stellen oder die Einkommenssteuererklärung unterzeichnen – ganz ohne lästigen Gang auf die Behörde. Aber wie sicher ist die Handy-Signatur eigentlich?

den Identitätsdiebstahl durch Hacker ermöglichen“, warnt auch Thomas Hrdinka, Vorsitzender der Fachgruppe IT in der Architekten- und Ingenieurkammer.

Risiko 100-fach höher

Nach Ansicht von Prentner öffnet die digitale Unterschrift Tür und Tor für Phishing-Attacken aller Art. Seiner Einschätzung nach ist die Gefahr des Phishings bei der Verwendung der digitalen Unterschrift via Handy 100-fach höher als beispielsweise beim E-Banking.

Naturngemäß anders sieht das selbstverständlich die A-Trust, und sie gibt als Reaktion auf den ORF-Beitrag auf ihrer Website folgende Vorgangsweise bzw. Anleitung zum Schutz vor Phishing-Attacken bekannt: „Schutz vor Phishing-Attacken gewährt ein aufmerksamer Kontrollblick in die Adresszeile. Im Falle der Handy-Signatur sind ausschließlich die SSL-verschlüsselten Adresszeilen <https://www.a-trust.at> bzw. <https://www.handy-signatur.at> sicher. Ist eine andere Adresse sichtbar, dann dürfen die Benutzerdaten keinesfalls eingegeben werden. Auch die Funktion *In eigenem Fenster anzeigen* unterstützt den User dabei, einen möglichen Angriff zu erkennen, da die neue Adresse gut sichtbar wird (Ausbrechen aus dem iFrame). Der User sollte immer überprüfen, auf welcher Webseite er sich gerade befindet – egal, ob es sich um Online-Banking, einen Einkauf via Kreditkarte oder die Nutzung einer Handy-Signatur-Anwendung handelt.“

Warum die Nutzung der Handysignatur ein vielfach höheres Risiko in puncto Daten-Phishing darstellt als beispielsweise der Versand von TANs beim Online-Banking, erklärt Wolfgang Prentner wie folgt: „In der Regel hat jeder Bürger ein bis zwei Internet-Banking-Anwendungen in Verwendung. Hier ist es vergleichsweise einfach, den Überblick zu bewahren bzw. echte Websites der eigenen Hausbank von gefälschten Phishing-Websites zu unterscheiden.“ Dem gegenüber stehen über 200 E-Government-Services verschiedenster Behörden, die in ganz Österreich angeboten werden. „Man kann von jedem Ministerium, von jedem Land, von jeder Stadt oder der Gemeinde, in der man lebt, eine E-Mail bekommen – oder eben auch eine gute Fälschung von einer

Phishing-Website. Daher der Faktor 1:100, was die Gefährdung durch Phishing-Angriffe auf die österreichische Handysignatur betrifft“, so Prentner.

Phishing im Vormarsch

Persönliche Daten sind heiß begehrt im World Wide Web. Ein nicht zu unterschätzender Teil der kriminellen Energie im Internet wird darauf verwendet, sich Zugang zu Passwörtern, Codes, Login-Daten oder eben auch digitalen Signaturen zu verschaffen. Mit gefälschten E-Mails, Kurznachrichten auf das Handy oder Websites wird versucht, an die Daten eines Internetnutzers zu gelangen und damit Identitätsdiebstahl zu begehen. Dabei wird mit täuschend echten Nachbauten von Internetseiten, gestohlenen Firmenlogos im jeweiligen Corporate Design und unter Verwendung der Schriftarten und Layouts des jeweiligen Internetdiensteanbieters die Gutgläubigkeit der Benutzer ausgenutzt.

Wie real das Bedrohungsszenario, auf das die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufmerksam gemacht hat, tatsächlich ist, zeigt ein Blick in die Statistik. So wurden alleine im März dieses Jahres über 125.000 neue Phishing-Websites gezählt. In der Regel versuchen Phishing-Betrüger mithilfe von Malware oder sogenannten trojanischen Pferden sich in den Kommunikationsweg zwischen Dienstleister und Kunde zu schalten und vertrauliche Daten abzufangen, die letztendlich nie beim Adressaten ankommen. In der IT-Welt spricht man dabei von einem Man-in-the-Middle(MITM)- oder Mittelsmannangriff. Der Angreifer hat dabei mit seinem System die vollständige Kontrolle über den Datenverkehr zwischen zwei oder mehreren Netzwerkadressen. Auf diese Weise kann er jedem Teilnehmer vortäuschen, das jeweilige – richtige – Gegenüber zu sein, und die gesendeten Informationen ganz nach Belieben abfangen, einsehen und manipulieren. „Im Hinblick auf einen Man-in-the-Middle-Angriff muss man die Sicherheit der derzeitigen Implementierung der Handysignatur hinterfragen“, erklärt Hrdinka und fordert höhere Sicherheitsstandards. Als akute Gefährdungen für den Konsumenten sieht er

den Identitätsdiebstahl im Zuge des Registrierungsprozesses, die Identitätsübernahme samt Signaturmöglichkeit und rechtsgültiger Unterschrift sowie das Phishing von SMS-TANs.

Die gefälschte Identität

Größter Kritikpunkt am derzeitigen System der Handysignatur ist die Tatsache, „dass die digitale Unterschrift nicht ausschließlich zum Unterfertigen von elektronischen Dokumenten eingesetzt, sondern gleichzeitig auch als Login zweckentfremdet wird“, konkretisiert Prentner die Sicherheitslücke. Denn für den Login und für das Unterschreiben werden dieselben Credentials (Berechtigungsnachweise) gefordert. Das erleichtert dem „Man-in-the-Middle“ den Signaturdiebstahl erheblich, weil mit nur einem Angriff alle erforderlichen Daten abgefangen werden. Ist das einmal passiert, können sowohl rechtsverbindliche elektronische Dokumente im Namen Dritter unterfertigt als auch E-Government-Services in krimineller Art und Weise missbraucht werden – ohne dass es das Opfer unmittelbar merkt. „Verschärfend kommt noch hinzu, dass es aufseiten der Anbieter von E-Government oder privatwirtschaftlichen E-Services de facto keine erkennbaren Strukturen in der Website-Adresse bzw. im Domainnamen gibt, der die Handysignaturfunktion erkennbar macht. Daher hat man als Nichtexperte auch kaum eine Chance zu erkennen, ob es sich bei der angebotenen Website um eine echte oder eine Phishing-Website handelt“, so Prentner.

Wie simpel der Datenklau in der Praxis funktioniert, hat der IT-Fachmann selbst ausprobiert und auch vor laufender Kamera im „ZiB 2“-Studio demonstriert. Und so könnte ein gut gemachter Angriff tatsächlich aussehen:

Ein Handysignaturbenutzer wird per Mail oder SMS auf eine Phishing-Website gelockt, die irgendeiner der über 200 E-Government-Sites zum Täuschen ähnlich sieht. Im guten Glauben, auf der richtigen Seite gelandet zu sein, meldet sich der Anwender oder die Anwenderin ganz wie gewohnt mit der jeweiligen Handynummer an und gibt, wie verlangt, bedenkenlos das jeweilige Passwort ein. Und schon verfügt der Angreifer im Handumdrehen über alle erforderlichen Informationen.

Mit der gestohlenen Mobiltelefonnummer und dem geklauten Passwort meldet sich der Angreifer auf der Service-Seite von A-Trust für das Erstellen einer digitalen Unterschrift an und lädt ein beliebiges Dokument, beispielsweise einen Vertrag, hoch. Beim Anfordern der Unterschrift sendet A-Trust eine SMS mit einer TAN an die Mobiltelefonnummer des Phishing-Opfers. Dieses denkt, dass alles korrekt abläuft, und gibt den erhaltenen TAN für den E-Service auf der gefälschten Phishing-Website ein. Dass dabei im Hintergrund alle Daten für den Identitätsdiebstahl abgefangen werden, bekommt das Opfer gar nicht mit.

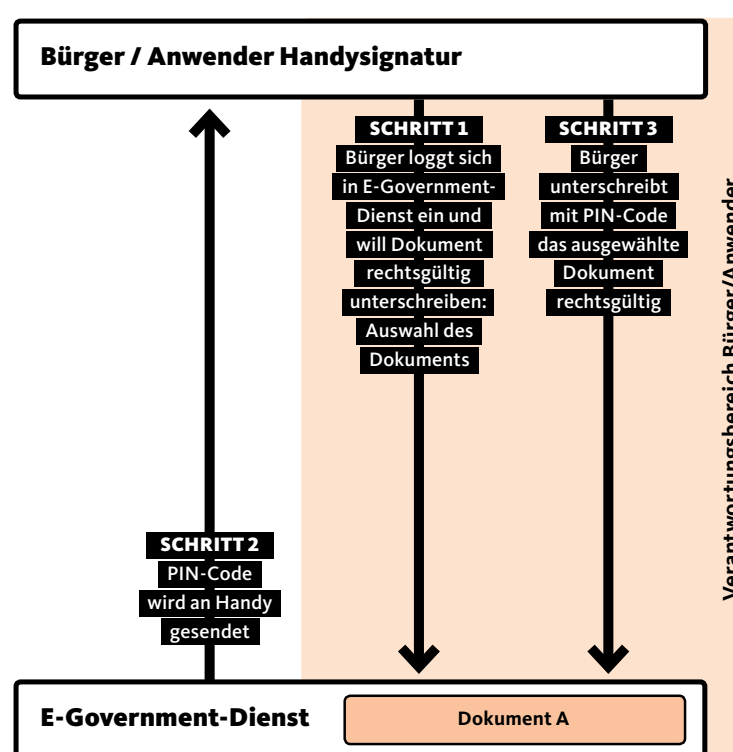
Nun kann der Angreifer zum letzten Schlag ausholen, indem er sich mit dem abgefangenen TAN gegenüber dem Signatur-Service als tatsächlicher Nutzer ausgibt und somit einen Vertrag mit einer gültigen, rechtsverbindlichen Unterschrift seines Opfers erhält. Anschließend muss der Unterschriftendieb nur noch die gefälschte elektronische Handysignatur bei der Rundfunk und Telekom Regulierungsbehörde (RTR) verifizieren lassen und bekommt umgehend von der RTR eine Bestätigung der Richtigkeit der gefälschten Handysignatur des Opfers zurück.

Fehler im Systemdesign

Peter Bauer, Präsident der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, ortet einen massiven Fehler bzw. eine enorme Sicherheitslücke im derzeitigen Systemdesign: „Das Hauptproblem bei dieser Art des Identitätsdiebstahls besteht darin, dass für die Anmeldung an einem vermeintlich sicheren Portal und die Abgabe einer rechtsverbindlichen Unterschrift die gleiche Useridentität, bestehend aus Handynummer, Signaturpasswort und Einmal-TAN, verwendet wird.“

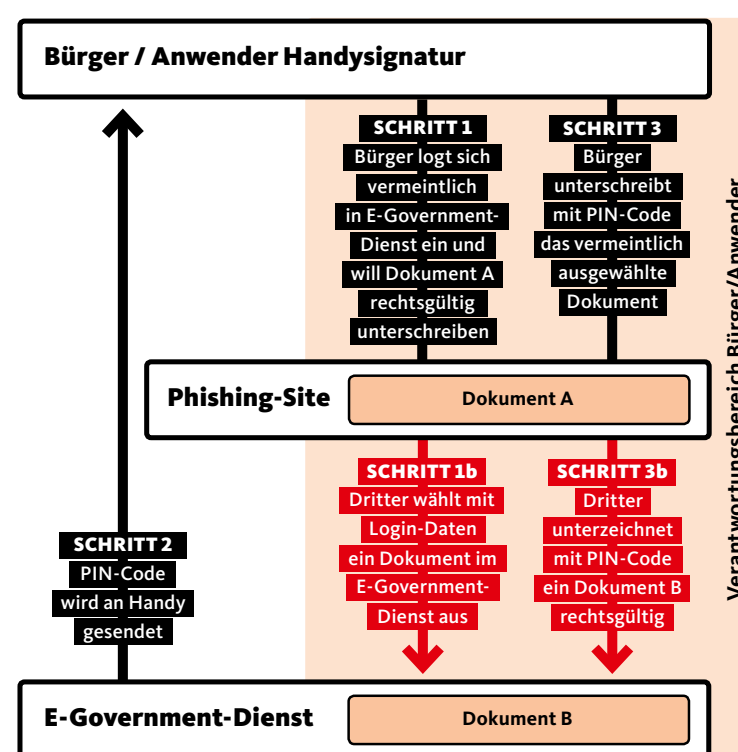
Ein erster Schritt in Richtung mehr Sicherheit wäre laut Wolfgang Prentner beispielsweise die Schaffung einer zusätzlichen Sicherheits-

Fall 1, Normalfall Ist-Design



Derzeit über 200 E-Government-Dienste

Fall 2, Phishing-Fall Ist-Design



Derzeit über 200 E-Government-Dienste

ebene. Wie könnte das funktionieren? Ganz simpel, meint Prentner: „Indem zumindest beim Login und bei der endgültigen Signatur zwei unterschiedliche Passwörter eingegeben werden müssen.“ Ein potentieller Angreifer kann sich dann zwar noch immer dazwischenschalten und mitlesen, aber unterschreiben könnte er nicht.

Das würde den Datenklau zumindest erschweren. Ganz verhindern lässt er sich damit aber auch nicht. Die Variante, die maximale Sicherheit böte, wäre, die Handysignatur erst gar nicht aus der Hand zu geben, sprich sie am Handy zu behalten, anstatt sie in einem Rechenzentrum zu hinterlegen. Das funktioniert entweder auf der Hardwareebene, beispielsweise mittels entsprechender Chipkarte direkt im Handy, oder als Softwarelösung durch das Implementieren einer speziellen Applikation auf dem Smartphone. Die flächendeckende Einführung der Hardwarelösung wurde in den vergangenen 15 Jahren seit der Gründung von A-Trust zwar versucht, scheiterte aber an der mangelnden Bereitschaft der Handynutzer, weil damit zusätzliche Kosten verbunden gewesen wären. Deshalb wurde auf die kostengünstigere, aber auch deutlich unsicherere Variante mit TAN-Versand über SMS zurückgegriffen.

Alternativ wurde von A-Trust in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt und den Mobilfunkunternehmen A1 und T-Mobile eine Softwareapplikation entwickelt, die Anfang des Jahres der Öffentlichkeit präsentiert wurde: Mittels „Speed Sign“ können digitale Dokumente via QR-Code noch schneller und vor allem sicherer unterzeichnet werden. Und: Die App steht gratis zur Verfügung. Schlechte Nachricht für alle Standardhandynutzer: Die App funktioniert für Android, iOS, Windows Phone und Blackberry. Standardhandys verfügen nicht über die Möglichkeit der App-Installation. Wer also auf der sicheren Seite sein will, muss auf ein Smartphone umsteigen oder auf die elektronische Signatur verzichten – soweit möglich!

Ins Netz gezwungen

Die freiwillige „Digitaldiät“ – also der Verzicht auf die Nutzung von Handysignatur und E-Government – gelingt allerdings nur bedingt. Denn immer öfter funktioniert die Kommunikation von Unternehmen bzw. Unternehmen mit Behörden ausschließlich über E-Government. „Manche Funktionen sind nur noch digital nutzbar, wie zum Beispiel die elektronische Rechnungslegung an den Bund. Hier ist es nicht mehr möglich, Rechnungen in Papierform zu schicken“, bestätigt Hrdinka.

„Ja“ zur Handysignatur, gleichzeitig aber auch ein klares „Nein“ zur mangelnden Sicherheit. „Die E-Government-Aktivitäten des Bundes, der Länder, Städte und Gemeinden sowie der Sozialversicherungsträger und Wirtschaftskammern sind grundsätzlich zu begrüßen. Wir sind sehr daran interessiert, dass E-Government reibungslos funktioniert und die Kommunikation mit Behörden vereinfacht wird“, so Kammerpräsident Peter Bauer. „Dennoch

dürfen Qualität und Sicherheit zugunsten einer schnellen Lösung nicht vernachlässigt werden.“

Als besonders problematisch am derzeitigen Design des Signaturvorgangs sieht Peter Bauer die Tatsache, dass das volle Risiko auf den Bürger bzw. den Anwender abgewälzt wird. Das ist auch der Grund, warum sich die Kammer gegen diese Systemkonstruktion wehrt. „Der Anwender ist nach derzeitiger Rechtslage dafür verantwortlich, dass er auf die korrekte, sprich echte E-Government-Site kommt. Gleichzeitig wird ihm aber die Kontrolle über seine Unterschrift entzogen, da diese zur E-Government-Site ausgelagert wird. Das ist, als würde der Unterschreibende seine Unterschriftenhand abgeben und nur die Anweisung weitergeben, dass damit unterschrieben wird“, stellt Bauer die Sachlage vereinfacht dar. Ein Design der Handysignatur, das den Schlüssel beim Anwender lässt (die Unterschriftenhand bleibt beim Bürger), hätte dieses Risiko nicht.

Das derzeitige Sicherheitsniveau ist nach Ansicht der Kammer demnach alles andere als ausreichend, um Identitätsdiebstahl auszuschließen. Echte Sicherheit ist nur gegeben, wenn die digitale Unterschrift beim Anwender bleibt, so wie es auch die mit 1. Juli in Kraft getretene eIDAS-Verordnung der EU verlangt.

Eindeutige EU-Verordnung

eIDAS steht für die EU-Verordnung 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt. Unter Punkt 51 dieser Verordnung ist zu lesen: „... dass der Unterzeichner die alleinige Kontrolle über die Verwendung seiner eigenen elektronischen Signaturerstellungsdaten hat und bei der Verwendung der Einheit die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen erfüllt werden.“

Was ist darunter zu verstehen? Hier scheiden sich die Geister: Wolfgang Prentner sieht darin seine Forderung bestätigt, dass die alleinige Kontrolle der digitalen Signatur beim Unterzeichner liegen muss. Etwas anders sieht das der Gesetzgeber, der die EU-Vorgabe bereits erfüllt sieht, wenn der Schlüssel in einem Rechenzentrum liegt und zur Unterzeichnung ein SMS-TAN an die entsprechende Handynummer gesendet wird. Dass diese Variante alles andere als sicher ist, haben die IT-Experten der Kammer mit ihrem Phishing-Versuch eindeutig bewiesen. Bleibt abzuwarten, ob im Zuge der Umsetzung der EU-Verordnung auch das Sicherheitsniveau der österreichischen Lösung in puncto Handysignatur neu bewertet und dem Stand der Technik angepasst wird. Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sieht sich hier in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gefordert und wird in den kommenden Ausgaben des „Plans“ weiter über die Problematik sowie Fortschritte bei deren Lösung berichten.

—
Tom Cervinka

„Persönliche Daten sind heiß begehrt im World Wide Web. Ein Großteil der kriminellen Energie konzentriert sich auf das Phishing von Codes, Passwörtern oder Login-Daten.“

Tom Cervinka
—
studierte Architektur an der Fakultät für Architektur und Raumplanung der Technischen Universität Wien.
Seit 1999 ist er als freischaffender Journalist und PR-Berater tätig.
—
—

Klarstellung: Wiener Eislaufverein (WEV)

Warnungen wurden nicht gehört!

Kammer, Architekturstiftung Österreich, ÖGFA, IG Architektur, DOCOMOMO Austria, ZV sowie Vertreter der Fachwelt begrüßen den Projektstopp auf dem Areal des Hotel Intercontinental und des WEV.

Als gesetzliche Interessenvertretung ist die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland aufgerufen, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Architekt(inn)en und Ingenieurkonsulent(inn)en zu wahren, sich systematisch für die Verbesserung der Modalitäten der Berufsausübung einzusetzen und, in diesem besonderen Fall, sich öffentlich zu äußern.

In den letzten Tagen sind zahlreiche Stellungnahmen zum Thema des Hochhauses am Heumarkt bzw. auf dem Areal Intercont/WEV erschienen, in denen sich die „Architektenschaft“, die „Architekten-Community“ oder schlicht „die Architekten“ als Proponenten der unterschiedlichsten Meinungen zitiert finden. Unterschiedliche Privatmeinungen sind naturgemäß auch in der Architektenschaft Usus und erwünscht – im Sinne einer Fachdebatte. Dem Versuch verschiedener Sei-

ten, den Stand der Architekturschaffenden für die jeweils eigenen Interessen zu vereinnahmen, ist jedoch entgegenzutreten.

Position der Kammer

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vertritt prinzipiell den Standpunkt, dass Wettbewerbsergebnisse zu repektieren sind! Bei diesem Verfahren ließen allerdings die Vorgaben und der unproportionale Einfluss von einzelnen Stakeholdern ein Ergebnis, in dem das öffentliche Interesse gewahrt wird, nicht erwarten. Aus diesem Grund hat die Kammer eine Mitwirkung am vorgeschalteten kooperativen Verfahren verweigert.

Der nächste Schritt hätte dann folgerichtig ein städtebauliches Verfahren sein müssen, um wichtige Fragen wie zum Beispiel die Gebäudehöhe zu klären. Deshalb gab es als Grundlage der Kooperation unserer Kammer im Wettbewerbsverfahren die dringende Forderung nach der Trennung der städtebaulichen Rahmenplanung von der Objektplanung, also dem eigentlichen Gebäude.

Eine Warnung, die überhört wurde!

Es war von Anfang an zu erwarten, dass die Frage der Höhenentwicklung ein entscheidendes Kriterium darstellen wird. Die Festlegung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe ist in diesem Fall jedoch eine politische Entscheidung. Unserer Ansicht nach hät-

ten die politisch Verantwortlichen vor Auslobung des Wettbewerbs die Pflicht gehabt, den Teilnehmer(inne)n deutlich zu machen, in welchem Rahmen sie gewillt sind, Ergebnisse mitzutragen. Die baukünstlerischen Antworten sind von den Architekt(inn)en zu geben und von einer unabhängigen Jury zu beurteilen, die Entscheidung zur grundsätzlichen städtebaulichen Dimension und Proportionalität (und zum Umgang mit bestehenden Verträgen!) ist hingegen politisch vorab klarzustellen. Diese Verantwortung an die Teilnehmer(innen) eines Wettbewerbs und jetzt sogar an alle Architekturschaffenden weiterzugeben, ist unzulässig.

Keine dieser Forderungen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde aufgenommen. Nun, nachdem das Absehbare eingetreten ist, diejenigen, die davor gewarnt haben, aufzufordern, ein Ergebnis zu verteidigen, das der Öffentlichkeit kaum vermittelbar ist, ist gelinde gesagt gewagt. Nicht das Projekt ist unproportional, sondern die Prozesse, die zu ihm führten, sind es!

—
Bernhard Sommer
Vizepräsident
Christoph Mayrhofer
Sektionsvorsitzender Architekten

Türkei

Präsident der türkischen Architektenkammer verhaftet

—
Am 31. Mai wurden führende Mitarbeiter der Chamber of Architects of Turkey (CAT), darunter Präsident Eyüp Muhcu und Mucella Yapici, Sekretär des CAT-Umwelt- und Sozialverträglichkeitsausschusses, beide prominente Persönlichkeiten in der Gezi-Bewegung, sowie mehrere Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Istanbul Büros der Kammer, verhaftet.

Der ACE drückt seine tiefe Besorgnis angesichts dieser offensichtlichen Überreaktion auf eine Bewegung aus, deren Ausgangspunkt der friedliche Widerstand gegen stadtplanerische Maßnahmen der Regierung war. Architektenkammern spielen eine wichtige Rolle beim Schutz des kulturellen Erbes und der Qualität zum Nutzen der Allgemeinheit, und als europäische Berufsvertretung der Architekten sind wir der Meinung, dass es unsere Pflicht ist, unsere Solidarität mit den Berufskollegen zum Ausdruck zu bringen.

„Dieser beispiellose Akt der Einschüchterung des Architektenstandes in der Türkei ist zweifellos unverhältnismäßig und in einem Land, das den Beitritt zur Europäischen Union anstrebt, keinesfalls zu akzeptieren“, erklärte ACE-Präsident Luciano Lazzari.

www.ace-cae.eu

ACE – Architects' Council of Europe

Berufszugang international

Unsere Vertretung in Brüssel arbeitet u. a. an einer Resolution gegen BIM bei Wettbewerben. Ein wichtiger Erfolg.

—
Der ACE ist ein Zusammenschluss europäischer Architekten-Organisationen. Diese kommen aus sogenannten „regulierten“ wie auch aus „unregulierten“ Ländern. Mit „Regulierung“ ist hier primär jene des Berufszugangs gemeint (Studium, Praxis, Prüfung), somit eine Ex-ante-Regulierung, dazu kommen noch Beschränkungen der Gesellschaftsbildung und der Ausführungstätigkeit, Pflichtmitgliedschaften in Kammern etc.

Auf den ersten Blick scheint es, dass in Ländern mit weniger geregelter Berufsausübung der Berufszugang bzw. die Berufsausübung einfacher ist. Aus diesem Grund stehen die in anderen Ländern existierenden Beschränkungen im Fokus der Kommission, die hier eine stärkere „Öffnung“ verlangt, siehe zum Beispiel das derzeit laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich bezüglich der Gesellschaftsbildung.

Zu beachten ist jedoch, dass in den Ländern, die als „unreguliert“ bezeichnet werden, Regulierungen auf anderen Ebenen zu finden sind. Zuvorderst sei hier das Erlangen von Baubewilligungen genannt, ein in diesen Ländern wesentlich aufwendigerer Prozess, in dessen Rahmen eingehende Prüfungen erfolgen und detaillierte Nachweise erbracht werden müssen. Beschränkungen dieser Art bezeichnet man als Ex-post-Regulierungen.

Zu betonen ist in jedem Fall, dass kein Land ohne Regulierungen im Bau- und Planungssektor auskommt, die Regulierungen

sind nur in verschiedenen Feldern angesiedelt. Darauf ist die Kommission immer wieder aufmerksam zu machen.

Arbeitsgruppe BIM wehrt sich

Im Rahmen des ACE wurde eine Arbeitsgruppe BIM eingerichtet. Hier finden sich (leider naturgemäß) insbesondere all jene, die sich auf diesem Gebiet profiliert haben oder sich profilieren wollen, nicht zuletzt, um sich neue Geschäftsfelder zu erschließen. BIM wird, in welcher Form und Ausprägung auch immer, zweifellos zu einem Arbeitsinstrument im Planungsbereich werden bzw. ist es das schon. Wie, zu welchen Bedingungen, mit welcher Rollenverteilung und zu welchen Kosten und Preisen, wird sich weisen, wobei die Entwicklung wesentlich davon abhängt, mit welcher Aufmerksamkeit die Architektinnen und Architekten sie verfolgen.

Misstrauen und Gegenwehr ist gegen jegliche Verpflichtung zum Gebrauchs dieses Werkzeugs geboten, zumal ein gutes Werkzeug sich ohnedies von selbst durchsetzen sollte (siehe CAD). In diesem Sinne hat die Arbeitsgruppe Public Procurement & Architectural Design Competition, der ich vorsitze, im letzten Monat eine Resolution verfasst, die klarstellt, dass BIM bei Architekturwettbewerben eindeutig abgelehnt wird. Diese Resolution soll in der nächsten Generalversammlung beschlossen werden und damit offizielle Politik des ACE werden. Ein wichtiger Pflöck für die Zukunft der europäischen Planerinnen und Planer ist damit eingeschlagen.

—
Georg Pendl
Vorsitzender der Bundessektion Architekten

Bundesländer

Tirol

Ausstellung „Arbeitsverhältnisse“

Harun Farocki (1944–2014) zählte zu den avanciertesten Filmemachern seiner Generation und prägte mit seinen fast neunzig Essay-, Dokumentar-, Kurz- und Spielfilmen das gesellschaftspolitisch orientierte Kino ab den 1970er Jahren. In der in Zusammenarbeit mit seiner Frau, der Künstlerin Antje Ehmann, konzipierten Ausstellung ist eine Auswahl von Filmen von Harun Farocki zu sehen, die sich insbesondere mit Themen der Architektur, der Stadt und den räumlichen Inszenierungen des Konsums beschäftigen. Außerdem wird eine Auswahl jener Kurzfilme gezeigt, die im Rahmen von „Eine Einstellung zur Arbeit“, dem letzten gemeinsamen Projekt von Harun Farocki und Antje Ehmann, entstanden. Bei Workshops in 15 Städten rund um die Welt animierten sie dafür lokale Filmemacher und Videokünstler, Kurzfilme über unterschiedliche Arbeitswelten zu realisieren, die in ihrer Summe einen spannenden Einblick in das globale Arbeitsleben bieten.

Bis zum 10. September 2016 im aut, Innsbruck

Kärnten

2. KlaHFT'16

Die 2. Klagenfurter Holzbau-Fachtagung spannt wiederum den Bogen von der Forschung über statisch-konstruktive Ingenieurlösungen bis hin zu erprobten und ausgeführten Konstruktionsdetails. Auch diesmal wird über den Tellerrand des Holzbaus geblickt, um die im Planungsprozess nicht selten vernachlässigten Themenbereiche rund um das Versorgen und Umhüllen in ein erweitertes Betrachtungsfeld des Holzbaus zu bringen. Die Klagenfurter Holzbau-Fachtagung 2016 findet am 1. September 2016 statt.

Information: www.tugraz.at/institute/lignum

Steiermark

Ausstellung „Form Follows ...“

Die Ausstellung ermöglicht es den Besuchern, in das intellektuelle und praktische Universum von neun optimistischen, jungen architektonischen Positionen/Praxen, die mögliche Antworten auf relevante gesellschaftliche Fragen entwickeln, einzutauchen und so zu entdecken, was sie in ihren Entwürfen leitet: Schwemmland, Guerilla Architects und Plan Común arbeiten an der Produktion und Aktivierung öffentlicher Räume; Super Future Group, Jack Self und URBZ sind auf der Suche nach Lösungen zur Bereitstellung leistbaren Wohnraums in drei verschiedenen Städten; Jerome Becker, Florian Sammer & Lukas Vejnik, Lavinia Scaletti und Sara Neves & Filipe Estrela verwenden persönliche Erfahrungen im Raum, um Fragen von veränderten Lebensweisen in Zeiten globalisierter Urbanisierung zu adressieren.

Bis zum 14. August im Haus der Architektur, Graz

Sektion IK

Prüfung = Anhebung der Qualitätsstandards

In diesem Beitrag möchte ich die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen prüfenden Instanzen erläutern und die daraus resultierenden positiven Effekte für unsere Tätigkeit aufzeigen.

Das Thema „faire Honorare“ wurde im Beitrag von Matthäus Groh („derPlan“ 37/Seite 14) bereits ausführlich erörtert. Ausgehend von der dort angesprochenen Tendenz zu immer niedrigeren Honoraren haben die Ziviltechniker(innen) in den letzten Jahren bewusst oder unbewusst die erforderlichen Leistungen so weit wie möglich reduziert, um betriebswirtschaftlich zu überleben, bzw. wurden erforderliche Planungsleistungen an die ausführenden Unternehmen ausgelagert. Dadurch wurden unsere Betätigungsfelder verkleinert und der Wert unserer Dienstleistungen in der Sicht der Öffentlichkeit reduziert.

Die Ursache dafür ist einerseits die Vergabe nach dem Billigstbieterprinzip, andererseits das fehlende Selbstbewusstsein unseres Berufsstandes (es wird ja immer nur gejammert und nichts aktiv beigetragen). Die Einführung des Bestbieterprinzips bei öffentlichen Auftraggebern ist der erste Schritt in die richtige Richtung.

Anstatt eine vollständige Planungsleistung vor dem Auftraggeber zu vertreten und auf die Konsequenzen einer reduzierten Planung hinzuweisen, wird von vielen Ziviltechnikern so gut wie alles akzeptiert –

und im Anschluss die schlechte Honorarsituation kritisiert. Selbstverständlich kommt es dann in der Praxis immer zu Mehrkosten für den Auftraggeber aufgrund von Nachträgen der Baufirmen, Bauverzögerungen usw. Am Ende führt dies zu unzufriedenen Bauherren und zu einem frustrierten Ziviltechnikerdasein.

Das Leistungsmodell LM.VM 2014 stellt die aktuell erforderlichen Leistungsphasen und -inhalte für die statisch-konstruktiven Tragwerksplanungen ausgezeichnet dar und ermöglicht unseren Auftraggebern eine einfache und unkomplizierte Beauftragung. Aufgrund der taxativen Aufzählung der Inhalte kann auch ein unerfahrener Auftraggeber die übergebenen Leistungen sehr einfach auf Vollständigkeit prüfen.

Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens werden die erstellten Unterlagen der LPH 4 in Wien von der MA 37 geprüft. Diese Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung wird in der BO Wien gefordert, damit alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Prüfung der MA37 ist von unserer Seite als positives Behördeninstrument zu sehen, da es unsere Mitglieder zwingt, sich mit den aktuellen Berechnungsmethoden (z. B. Erläuterungen zum Nachweis von Bestandsbauten u. v. m.), Vorschriften und Normen vertraut zu machen. Diese Vier-Augen-Prüfung führt generell zu einer Anhebung des Leistungsstandards und damit zu einer Verbesserung der Planungsqualität. In den Bundesländern wird zwar in den Bauordnungen auch die Vorlage einer Vorbemessung zum Nachweis des Tragwerks gefordert, die zuständige Behörde fordert dies jedoch leider oft nicht ein.

Auch die mögliche Einstufung von Gebäuden in die Schadensfolgeklasse CC3 durch die Baubehörde und die damit verbundene unabhängige DSL3-Überprüfung ist aus meiner Sicht eine Unterstützung zur Verbesserung der Qualität der erbrachten Ingenieurleistungen. Ebenso sollte es für uns Ingenieure selbstverständlich sein, die beauftragten Leistungen immer in nachvollziehbarer Form mittels Berechnungen und Plänen zu dokumentieren, um auch unseren Auftraggebern eine Möglichkeit zur Bewertung der erbrachten Tätigkeit zu geben. Ich bestaune in den Akten der MA 37 oft die alten Unterlagen unserer Vorgänger, die über Jahrzehnte die damalige Ingenieurleistung in exzellenter Form dokumentierten. Ob das mit unseren Unterlagen auch so sein wird?

Ich sehe jede prüfende Instanz als positive Herausforderung, da man durch eine qualifizierte Fachdiskussion möglicherweise zu einer besseren Lösung kommen wird. Falls es doch einmal mehr Einsatz bedarf, um die Zustimmung des Prüfers zu erhalten, so ist dies mit ingenieurmäßigen Ansätzen und verschiedenen Lösungswegen möglich und nicht als persönliche Schikane des Prüfers zu sehen.

Egal ob eine Prüfung nach DSL2 oder DSL3 durchgeführt wird, das Ergebnis ist immer ein „zuverlässigeres Tragwerk“.

—
Martin Schoderböck
Sektion Ingenieurkonsulenten
Fachgruppe Bauwesen

Kurse

Die Highlights der Arch+Ing Akademie im Herbst 2016

Vorbereitungskurs für die Ziviltechnikerprüfung
12.–28. September 2016

Lehrgang Brandschutzplanung und -ausführung (LG 16)
3 Module, Lehrgangstart: 29. September 2016

Das ZT-Büro: Qualität
30. September 2016

Das neue Vergaberecht
12. Oktober 2016

Lehrgang Mediation
Mediation im Planungs-, Bau- und Umweltbereich,
8 Module, Lehrgangstart: 20. Oktober 2016

Die ÖNORM B 3716: Glas im Bauwesen
4. November 2016

Lehrgang Liegenschaftsbewertung I-III
17.–19. November 2016

Das rechtliche 1x1 für ZT
28. November 2016

Dachbodenausbau in Wien
30. November 2016

Unternehmensnachfolge
1. Dezember 2016

Die „Fläche“ als Bewertungsbasis
5. Dezember

Weitere Informationen unter:
www.archingakademie.at
Gratishotline: 0810/500 830

Interdisziplinärer Ausschuss Newcomer

Info-Offensive für Studierende / Agenden 2016

Professionale Beratung, Kooperation mit Universitäten und Schulen, Strategien zur Medienarbeit.

Durch die Überführung der Arbeitsgruppe Newcomer aus der Sektion Architekten entstand der neue interdisziplinäre Ausschuss Newcomer. Die Mitglieder des neuen Ausschusses beschlossen, in ihrer Arbeit besonderes Augenmerk auf die Imagevermittlung des Berufsbildes der Ziviltechniker(innen) zu legen. Eine wichtige Aufgabe sehen die jungen Ziviltechniker(innen) dabei vor allem in der professionellen Beratung zu Beginn der beruflichen Laufbahn.

Angestrebt wird außerdem eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Universitäten, um den Studierenden Berufsbild und Befugnisumfang von Ziviltechnikern, den Zugang zum Ziviltechnikerberuf sowie Themen der Baukultur näherzubringen. Zur Imagevermittlung und Förderung der Baukultur von klein auf werden darüber hinaus auch Aktivitäten an Schulen vorgeschlagen. Derzeit arbeitet der interdisziplinäre Ausschuss Newcomer intensiv an einer Info-Offensive unter den Studierenden. Im Rahmen des Grundkurses für die Erstsemestrigen an der TU Wien wurde die Architektenkammer und ihre Tätigkeit am 7. April von Markus Taxer und Lisi Wieser vorgestellt. Um gemeinsame Aufgaben und Ziele für die nächsten Generationen der Ziviltechniker zu formulieren, wurde bereits ein Dialog mit Studienrichtungsvertretern der verschiedenen Hochschulen initi-

iert. Die aktuellen Überlegungen zu einem Veranstaltungskonzept mit dem Arbeitstitel „Weg in die Selbstständigkeit“ richten sich hingegen nicht nur an Studierende und angehende Ziviltechniker(innen), sondern werden für eine möglichst breite Öffentlichkeit angestellt. Die Veranstaltungsreihe wird gemeinsam mit dem Forum der Ziviltechnikerinnen geplant und durchgeführt.

Vorschläge gibt es auch in Bezug auf die Kammer-Website: Ziel ist es, deren Usability für junge Ziviltechniker(innen) zu vereinfachen und nützliche Informationen einfacher zugänglich zu machen. Die LVA-Nummern der Kurse, die für die Ziviltechnikerprüfung angerechnet werden, wurden etwa bereits auf der Website hinterlegt. Weitere Änderungen und Vereinfachungen sind geplant.

Im Rahmen der Diskussionen um Änderungen im Ziviltechnikerengesetz ist der interdisziplinäre Ausschuss Newcomer damit befasst, den Status der Anwärterchaft in der Kammer genauer zu diskutieren. Ein aktuelles Thema ist etwa der Anwärterstatus in Verbindung mit den Praxiszeiten. Die sektionsübergreifende Arbeitsgruppe „Neue Medien“ setzt sich zudem gemeinsam mit dem Ausschuss Kommunikation und dem Ausschuss Wissenstransfer mit den weitreichenden Möglichkeiten auseinander, die die Arbeit mit neuen Kommunikationsmitteln für angehende und junge Ziviltechniker und Ziviltechnikerinnen bietet.

—
Thomas Gamsjäger, Marko Jell-Paradeiser,
Markus Taxer
Ausschuss Newcomer

Plattform

Nutzen Sie den Link Arch+Ing

Seit einem Jahr gibt es die Plattform Link Arch+Ing, und sie wird seither stetig verbessert und erweitert.

Sie ist Intranet, Kommunikationsinstrument, Diskussionsplattform, Daten- und Dokumentenspeicher, Archiv, Bibliothek und vieles mehr für alle Ziviltechniker(innen) und Gäste.

Die Plattform ...

- ermöglicht ein zeitgemäßes, vernetztes Arbeiten und Kommunizieren von Mitgliedern einer wichtigen Berufsgruppe.
- ist ein Arbeitsinstrument zur Entwicklung neuer Standards bis hin zu „Stand-der-Technik-Werdung“; dies gilt für alle Konsulentenbereiche.
- ist eine Dokumentenablage als zentrales Datenarchiv, das für Mitglieder und Funktionäre unmittelbar verwendbar ist.

- ist ein zentraler Terminkalender der Kammer(n).
- ermöglicht den Zugang zur Weisungsdatenbank der Stadt Wien.
link.arching.at

Der Einstieg erfolgt über dasselbe Login, das Sie auch für das Normenpaket, die Umsatzmeldung und die Weisungsdatenbank der Stadt Wien verwenden.

Wenn Sie Ihre Zugangsdaten vergessen haben, dann schreiben Sie bitte ein Mail an passwort@arching.at oder melden Sie sich telefonisch bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland unter +43 1 5051781-11.

In Abhängigkeit vom Befugnisstatus gibt es folgende Berechtigungen:

	Online-Umsatzmeldung	Normenpaket	Weisungsdatenbank	Wissensplattform	Zuladungsliste
Architekt(inn)en – aufrechte Befugnis	ja	ja	ja	ja	ja
Architekt(inn)en – ruhende Befugnis	ja	nein	nein	ja	ja
Ingenieurkonsulent(inn)en – aufrechte Befugnis	ja	ja	ja	ja	nein
Ingenieurkonsulent(inn)en – ruhende Befugnis	ja	nein	nein		nein
ZT-Gesellschaften	ja	nein	nein	nein	ja
Filialen in W/NÖ/Bgld.			ja		

Auf dieser Seite bekommen **Meinungen von Lesern und Leserinnen** und von **Funktionären und Funktionärinnen** Raum.

Um die Wortmeldungen zu strukturieren, haben wir einige Regeln aufgestellt. Leserbriefe dürfen nicht von Funktionären oder Funktionärinnen kommen. Wir wünschen uns von unseren Lesern Statements und ein Feedback zu Inhalten und zur Arbeit der Berufsvertretung.

Wir behalten uns vor, Leserbriefe zu kürzen bzw. diese in Auszügen wiederzugegeben. Das „freie Wort der Funktionäre“ gibt die persönliche Sichtweise Einzelner wieder und deckt sich nicht unbedingt mit der akkordierten Meinung der Berufsvertretung. Meinungen zu einzelnen Mitarbeitern oder Funktionären der Kammer werden nicht publiziert. Wir freuen uns auf Ihre Briefe. E-Mail: leserbrief@arching.at

Leserbrief

ZT sind benachteiligt

Zu „derPlan“ Nr. 37, Seite 14 über die Berufsrechtsreform des ZTG

—
Sehr geehrter Herr DI Aulinger, sehr geehrter Herr DI Sommer, ich beziehe mich auf Ihren Artikel in „derPlan“ 37 über die Reform des ZTG und möchte auf folgenden Sachverhalt hinweisen, der Ziviltechniker gegenüber den Ingenieurbüros grundlos benachteiligt: Gemäß § 4 (1) ZTG sind ZT zur Erstellung von Gutachten berechtigt, „sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird“. Gemäß § 134 (1) GewO umfasst der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (beratenden Ingenieure) die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten. Die Einschränkung „sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird“ findet sich hier nicht.

Durch die Einschränkung des § 4 (1) ZTG werden ZT gegenüber Ingenieurbüros in ihrer Berufsausübung benachteiligt.

Ich bitte Sie, hier entsprechend tätig zu werden und im Rahmen der Reform des ZTG beim Gesetzgeber die Streichung der Einschränkung im § 4 (1) ZTG zu erwirken. Alternativ könnte § 4 (1) ZTG wie folgt lauten, um die Benachteiligung gegenüber den Ingenieurbüros zu beseitigen:

§ 4. (1) Ziviltechniker sind auf dem gesamten von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erstellung von Gutachten und, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachen, beratenden, koordinierenden, mediativen und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von

Projekten, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen, berechtigt.

—
Mit kollegialen Grüßen
Mag. Andreas Kadi MBA
Ingenieurkonsulent für Chemie

Sehr geehrter Herr Mag. Kadi! Aus Platzgründen haben die beiden Präsidenten in ihrem Artikel in „derPlan“ nicht sämtliche unserer Verbesserungsvorschläge im ZTG anführen können. Dies betrifft auch die von Ihnen erstmals schon mit E-Mail vom 3. März 2015 aufgezeigte Diskrepanz zwischen Gewerbeordnung und ZTG. Dessen ungeachtet befindet sich dieses Anliegen auf der von uns geführten Liste vorgeschlagener Änderungen. Ein sachlicher Grund für die Differenzierung ist nicht ersichtlich. Ich gehe daher von einem Redaktionsversehen aus, das bei der Textierung des neuen Gesetzes auszubessern ist.

Sobald es einen Entwurf des Ministeriums für das neue ZT(K)G gibt, werden wir natürlich auch ausführlicher in den Kammermedien berichten.

—
Mit freundlichen Grüßen
Dr. Felix Ehrnhöfer
Generalsekretär der
Bundeskammer der Architekten
und Ingenieurkonsulenten

Das freie Wort der Funktionäre

Teamwork gefragt

Betrifft: Zukünftige Herausforderungen am Bau

—
Wird es dem Elektrotechniker in der Zukunft noch möglich sein, im Alleingang alle baulichen und technischen Möglichkeiten zu überblicken und umzusetzen? Kann er den zukünftigen Herausforderungen angesichts der rasant voranschreitenden Entwicklungen überhaupt noch alleine gerecht werden?

Was vor einigen Jahren auf der Baustelle elektrotechnisch noch problemlos während des Bauens lösbar war, ist heute bereits mit vielen Problemen behaftet. Diese werden sich zukünftig noch verstärken, da Normen und Vorschriften immer schneller wechseln und immer komplexer und unübersichtlicher werden. Vorschriften wie z. B. über den Potentialausgleich, die Erdung, die elektromagnetische Verträglichkeit, die Störstrahlung, die Brandbeständigkeit sowie Brandabschnitte sind zu berücksichtigen und vorzuplanen – und machen dem Elektrotechniker das Leben vor und während des Rohbaus mitunter schwer.

Anspruchsvolle Architektur

Auch aufgrund der architektonisch immer anspruchsvolleren Baulösungen sind die elektrotechnischen Ausführungen ohne vorherige Planung sehr problematisch und im Nachhinein kaum lösbar. Wenn Mauerschlitze, Technikräume, Bodenkanäle bzw. Zwischenböden usw. zu klein oder überhaupt nicht geplant sind, ist eine normgerechte Umsetzung kaum mehr durchführbar. Zudem werden die Auflagen den Brandschutz und die Brandlasten betreffend immer größer.

In Zukunft wird es daher für den Auftraggeber unabdingbar sein, schon bei der Planung die genaue Nutzung seiner Baulichkeit und deren Räume zu kennen, um

bereits in der Planungsphase die richtigen baulichen und elektrotechnischen Vorkehrungen vorsehen zu können.

Gute Planung, überschaubare Kosten

Aber unabhängig von der Architektur des Gebäudes führt grundsätzlich kein Weg mehr an der exakten gemeinsamen Planung vorbei: Moderne Elektronik und Informationstechnik, im Haushalt wie im Gewerbe und besonders auch in der Medizin und der Industrie – die technischen Standards stellen an die Elektroinstallation besondere Anforderungen, von der Steckdose bis zum Trafoforum, vom Fundamentender bis zum Blitzschutz. Alle nötigen Maßnahmen hierfür sind nur bei der Planung kostengünstig für den Auftraggeber einplanbar; diesbezügliche Versäumnisse führen im Nachhinein zur Kostenexplosion und zu Notlösungen mit mäßigem Erfolg.

Team aus Spezialisten

Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass immer geringere Halbwertszeiten des elektrotechnischen Wissens mit folglich steigendem Schulungsbedarf sowie ein generell immer größer werdender Aufwand einem sinkenden Stundensatz gegenüberstehen. Denkt man zudem an jene Bereiche der Technik, deren Relevanz auch zukünftig weiter zunehmen wird – wie u. a. E-Mobilität, moderne Steuerungen (KNX und andere), moderne Elektroheizung, Klimatisierung, Videoüberwachung, Gebäudesicherung, Brandmeldeanlagen, Home-Entertainment sowie IT-Verkabelungen und Multiroomanlagen, erneuerbare Energie, Potentialsteuerung, Brandlastreduktion, Blitzschutz, Fundamente, Energiebereitstellung und noch vieles mehr –, wird endgültig klar, dass es eines Teams an

Spezialisten bedarf, um das stetig anwachsende Know-how noch abdecken zu können. Ich denke hier konkret an die Zusammenarbeit innerhalb eines Teams von untereinander abgestimmten Elektrotechnikern, Architekten und Planern. Aber auch Auftraggeber und Gebäudenutzer müssen in Zukunft umfangreicher und vor allem von Anfang an in die Planung mit einbezogen werden – denn von der Nutzung des Gebäudes wird es in Zukunft abhängen, welche baulichen und elektrotechnischen Maßnahmen schon in der Planung vorgesehen werden müssen.

Umdenken gefordert

Das elektrotechnische Wissen, das man sich vor zehn bis 20 Jahren angeeignet hat, ist meiner Schätzung nach heute nur noch ein Fünftel wert – und diese Entwicklung hält bei zugleich steigenden Ausbildungskosten weiter an. Zum einen müssen die Herausforderungen, die daraus erwachsen, bereits heute erkannt und durchdacht werden, um einen absehbaren Zusammenbruch der Energieversorgung sowie ein Datenchaos verhindern zu können. Zum anderen bin ich davon überzeugt, dass der Weg durch die Energiewende und in eine digitale Zukunft nur in einem Spezialverbund, bestehend aus Architekten, Planern und spezialisierten Elektrotechnikern, zu bewältigen sein wird. Daher mein Appell an alle Beteiligten am Bau: „Einer für alle, alle für einen. Gemeinsam für eine funktionierende elektrische Zukunft!“

—
TR Ing. Josef Witke
Bundes- und Landesinnungsmeister der Innung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

—
—



ZIVILTECHNIKERINNEN
gestalten die Zukunft

ZTinnenTAGE

20.-23. Oktober 2016

Anmeldeformular und
Detailinformation:
www.wien.arching.at

Donnerstag, 20. 10. 16, 18:00 Uhr
Podiumsdiskussion

Architektur ist leistbar
Beispiele aus dem internationalen und österreichischen Wohnbau

Mit Kornelia Gysel | Ingrid Taillandier | Petra Petersson | Bettina Götz | Elsa Prochazka | Rosa Maria Dopf | Michaela Trojan | Moderation: Silja Tillner

Freitag, 21. 10. 16
Frauenarchitektur-Wien-Busexkursion

Samstag, 22. 10. 16
Weingüter-Busexkursion ins Burgenland

Sonntag, 23. 10. 16
Werkbundsiedlung



Architekturzentrum Wien



Architekturwettbewerbe Westösterreich

„Jeder macht, was er gut kann“

Architektenwettbewerbe haben sich in vielen Gemeinden Westösterreichs bewährt, um Lösungen für öffentliche Bauaufgaben zu finden.



Am Anfang der Neugestaltung des Kaiser Ortskerns stand ein Wettbewerb.

Wettbewerbe

Neue Kooperationen bei Wettbewerben

Auch in jüngster Zeit konnte die Kammer durch den intensiven Austausch mit diversen Auslobern faire Verfahren für ihre Mitglieder sicherstellen und Kooperationen aussprechen.

Ein erfreuliches Beispiel für gute Zusammenarbeit ist ein kürzlich kooperierter nicht offener Wettbewerb in Niederösterreich, bei dem Planungskonzepte für die Revitalisierung und Erweiterung des Areals der historischen Kasematten in Wiener Neustadt gesucht werden. Die bautechnische Ertüchtigung der Kasematten soll im Vorfeld der Veranstaltungen zur Landesausstellung 2019 stattfinden. Auf den Kasematten soll dazu außerdem ein neues Besucherzentrum mit einem Welcome Center und einer Galerie errichtet werden. Als kultureller und architektonischer Hotspot soll das Besucher-

zentrum nach der Landesausstellung eine dauerhafte kulturelle Einrichtung für Ausstellungen, Lesungen, Konzerte und Events bilden. In Gesprächen mit dem zuständigen Verfahrensorganisator konnten die Kammervertreter neben Verbesserungen bezüglich der Eignungs- und Auswahlkriterien auch eine Anhebung der Preisgelder sowie der Teilnehmerzahl erreichen. Die Beurteilung der Lösungsvorschläge der zehn für die Wettbewerbsstufe ausgewählten Teams wird Anfang Oktober durch das von uns mitgesetzte Preisgericht vorgenommen werden.

Auch beim Verfahren zur Planerfindung für den Neubau einer Veranstaltungshalle sowie einer Musikschule in St. Valentin führte der konstruktive Austausch mit den Verantwortlichen zu einem Erfolg für alle am Verfahren Beteiligten. Durch die frühzeitigen Abstimmungsgespräche und die profunde Beratung durch den Wettbewerbsausschuss wird die Planerfindung nun nicht wie ursprünglich angedacht durch einen nicht offenen Wettbewerb, sondern im Zuge eines offenen Wettbewerbs erfolgen.

Es wird eine Schule gebraucht oder ein Altenwohnheim, die Feuerwehr soll ein modernes Haus bekommen, die Musikkapelle ein Probelokal: Gemeinden müssen öffentliche Bauten mit ganz unterschiedlichen Anforderungen realisieren. Das wirft regelmäßig Fragen nach dem Raumprogramm und den baulichen Lösungen auf und danach, welche Architektin, welcher Architekt die besten Ideen einbringen kann. Um zu Ergebnissen zu gelangen, die zu einer Gemeinde passen und vom überwiegenden Teil der Bevölkerung mitgetragen werden, sind Architektenwettbewerbe eine sinnvolle Möglichkeit, sagt Daniel Fügenschuh, Vorsitzender der Sektion Architekten in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg. Für verschiedene Anlässe gibt es verschiedene Verfahren, geladene wie offene Wettbewerbe können zu guten Resultaten führen. Kosten und zeitlicher Aufwand sind zwar etwas größer, rechnen sich aber im Allgemeinen.

Vor allem Vorteile sehen auch jene Bürgermeister, die bereits Erfahrungen mit Wettbewerben haben. Helmut Lampert, Bürgermeister von Göfis, betont, dass für ihn ab einer Investitionssumme von zwei, drei Millionen Euro nur ein Wettbewerb infrage komme. Ein Beispiel dafür ist die Kinderbetreuungseinrichtung Göfis-Hofen, wo eine Jury im Juni 2016 die Wahl zwischen acht Entwürfen geladener Architekten hatte. 15 Jahre zuvor hatte die Vorarlberger Gemeinde einen offenen Wettbewerb für den Umbau und die Erweiterung der Volksschule ausgelobt, 24 Projekte waren eingereicht worden und innerhalb eines Tages kürte die Fachjury ein Siegerprojekt. Das Ergebnis überzeugt bis heute, auch deshalb, weil viel Wert auf eine gründliche Vorbereitung gelegt und auch jene eingebunden wurden, die den Bau später nutzen sollten. Offenen Wettbewerben gibt Lampert bei größeren Projekten auch deshalb den Vorzug, weil ein Auslober nicht selbst festlegen muss, welche Architekten eingeladen werden und welche nicht.

Einen geladenen Wettbewerb mit heimischen Architekten wünschte sich hingegen die Arbeitsgruppe „Islamischer Friedhof“, die 2006 in Altach den Bau einer Begräbnisstätte für Musliminnen und Muslime in Vorarlberg vorbereitete. Mit dem Wettbewerb, der von der Projektstelle „okay.zusammen leben“ im Auftrag der Arbeitsgruppe und des Gemeindeverbands durchgeführt wurde, konnten die Vorarlberger Gemeinden ihre Wertschätzung gegenüber der muslimischen Minderheit ausdrücken, wie Gottfried Brändle, Bürgermeister von Altach, erzählt.

Und obwohl es in Vorarlberg keine islamische Bautradition gab, wurden drei Projekte von hoher Qualität eingereicht. Der realisierte Entwurf von Bernardo Bader sei „sehr schön“. Auch die gute Begleitung der örtlichen Bevölkerung sowie „der Respekt vor dem Thema Tod und Bestattung“ hätten für viel positives Echo auf den Ort und das Bauwerk gesorgt.

Schönheit, Funktionalität und ungewöhnliche Lösungen überzeugten auch in den Tiroler Gemeinden Weißenbach am Lech und Kals am Großglockner die Bevölkerung. Ein Mehrzwecksaal mit Probelokal und Turnsaal gab 2008 in Weißenbach am Lech Anlass zu einem geladenen Wettbewerb. Entstanden ist ein transparentes Gebäude nach dem Entwurf von Kathrin Aste, das zum Teil im Hang verborgen ist und nicht nur von Vereinen und Schulkindern begeistert genützt wird. Kals benötigte gleich ein ganzes neues Ortszentrum, das in vier Stufen gebaut wurde. Der grundlegende Entwurf ging aus einem geladenen Wettbewerb hervor. Nicht für alle Einzelprojekte wurden aber weitere Wettbewerbe durchgeführt, weil die Gemeinde irgendwann wusste, dass alles vom Büro Schneider & Lengauer – „aus einem Guss“, wie Bürgermeisterin Erika Rogl sagt – sein sollte. So zeigen sich heute Glocknerhaus (2000), Haus de calce (2006), Widum (2007), Kulturhaus (2013) und dazwischen ein viel frequenter Dorfplatz als geschlossenes Ensemble, auch wenn manche ursprünglich geplante Nutzungen doch nicht umgesetzt werden mussten und andere dazugekommen sind.

Dass sich in Kals wie in Weißenbach auch jene für die neuen Bauten erwärmen konnten, die lieber eine „traditionelle“ Architektur gesehen hätten, hat viel mit den Stärken des Wettbewerbs zu tun. Erika Rogl fasst es in einem Satz zusammen: „Jeder macht das, was er am besten kann.“ Die zukünftigen Nutzer überlegten sich schon vor der Ausschreibung sehr genau, welche Funktionen und welches Volumen die Bauten haben sollten. Die Gemeinden sorgten für den finanziellen Rahmen, die Jury für die Entscheidung. Die Architektur lag aber schließlich in den Händen der Architekten, die für jede einzelne Aufgabe schlüssige Lösungen fanden.

—
Esther Pirchner

—
—

mitumfasst. Neben Teilnehmern, die durch ein internationales offenes Bewerbungsverfahren ermittelt werden, sind auch einige Fixstarter vorgesehen. Einer dieser gesetzten Teilnehmer ist auch Grundstückseigentümer und Mitauslober. Obwohl in Gesprächen mit den Auslobervertretern in einigen Punkten durchaus Annäherungen gefunden wurden, konnte aufgrund dieses Spezifikums letztlich leider keine Kooperation ausgesprochen werden. Auch die nicht offene Verfahrensart, die nicht ausreichende Trennung von städtebaulicher Planung und Objektplanung sowie der extrem eingeschränkte Beauftragungsumfang werden von der Kammer, insbesondere bei derart stadtbildprägenden Bauvorhaben, als problematisch gesehen.

—
Bernhard Frühwirt

—
—

Unter dem Namen „Wohnen und Arbeiten in Wien-Heiligenstadt“ wird zurzeit ein vom Verfahrensorganisator [phase eins] gestaltetes Verfahren abgewickelt. Gegenstand des nicht offenen Wettbewerbs, der von einer privaten Liegenschaftsgemeinschaft ausgelobt wird, ist der Entwurf für ein Gebäudeensemble im 19. Wiener Gemeindebezirk. Auf einer Grundstücksfläche von ca. 25.000 m² sollen vier Hochhäuser mit ca. 50 bis 82 Meter Höhe sowie ein weiteres Gebäude mit ca. 35 Meter Höhe entstehen. Auch die freiraumplanerische Einbindung in das Stadtgefüge ist von der Aufgabenstellung

Kolumne

A G'schicht vom G'richt

Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, gegen die keine (Amts-)Revision erhoben wurde.

Das Prinzipindilemma

Heute möchte ich die Gelegenheit nutzen, um an dieser Stelle eine Geschichte über jene Geschichten zu erzählen, die nicht geschrieben wurden.

Mitunter kommt es vor, dass vom Verwaltungsgericht eine von der Baubehörde erteilte Baubewilligung behoben bzw. der Akt an die Behörde zurückverwiesen wird und der Behörde weitere Schritte aufgetragen oder Rechtsansichten vorgegeben werden. Dabei kann die Baubehörde bisweilen durchaus auch geneigt sein, vielleicht eine Amtsrevision zu erheben. Mit diesem Ansin-

nen steht sie jedoch vor einem Dilemma der Prinzipien. Für den Antragsteller bzw. Bauwerber wird in der Regel das Streben nach einer zügigen Fortführung des Verfahrens im Vordergrund stehen, was die Erhebung einer Revision nicht zielführend erscheinen lassen wird. So nimmt ein Antragsteller den Verzicht auf eine Revision oftmals in Kauf, um möglichst rasch zur beantragten Baubewilligung zu gelangen.

In Bewilligungsverfahren steht die Behörde bei der Überlegung zur Erhebung einer Amtsrevision de facto in einem Zwiespalt zwischen der Wahrung der eigenen wie auch der allgemeinen Rechtsschutzinteressen und der Wahrung des Servicegedankens gegenüber dem einzelnen Antragsteller. Wäre nun die Behörde inhaltlich geneigt, eine Amtsrevision zu erheben, so würde dies gegenüber dem Antragsteller und Kunden eine unter Umständen massive Verzögerung

seines Verfahrens bzw. Rechtsunsicherheit über das weitere Verfahren bedeuten.

Ob es gelingt, dieses Prinzipindilemma auf dem richtigen Weg zu lösen, das wird uns die Geschichte weisen ...

—
Gerald Fuchs



Mag. Gerald Fuchs

—
Obermagistratsrat, Leiter der Stabsstelle Rechtsreferat MA 37 (Baupolizei), Experte für Legistik und Rechtsfragen im Wiener Baurecht

Leistungsumfang beachten!

Pauschalpreise für Planungsleistungen

Immer wieder stellen Bauherren fest: Planungsleistungen mit Fixpreis sind Fiktion.

—
Auch nach dem Außerkrafttreten der Honorarordnungen werden diese nicht selten bzw. immer noch zur Berechnung des Planungsentgelts herangezogen; selbst wenn es sich um einen Pauschalpreis handelt. Dazu werden die geschätzten Kosten des Bauvorhabens (z. B. Baukosten gemäß ÖNORM B 1801) mit einem in der Praxis – und entsprechend der Komplexität des Bauvorhabens – üblichen Prozentsatz multipliziert und das Ergebnis als Pauschalpreis vertraglich vereinbart. Die Bauherren wünschen sich finanzielle Stabilität und verneinen damit auch gegenüber den Planungsbeteiligten absolute Kostensicherheit zu bekommen, denn nach klarer Rechtslage gilt, dass im Falle eines Pauschalpreisvertrags der Auftragnehmer keine Werkloohnerhöhung fordern kann. Dieser Grundsatz entspringt allerdings einer Vielzahl von höchstgerichtlichen Entscheidungen in Zusammenhang mit der Bauausführung und nicht mit den vorgelagerten Planungsleistungen.

Vielfach wird übersehen, dass auch der Pauschalpreisvertrag möglichst genau den Leistungsumfang beschreibt und nur eben-

dieser vertraglich vereinbarte Leistungsumfang von der vereinbarten Pauschale umfasst ist. Der Planungsprozess ist allerdings ein komplexer Vorgang, der oft nur durch mehrmaliges Umdenken und stetiges Verschieben von Planungszielen zu einem optimalen Ergebnis führt. Nicht umsonst gilt eine fundierte Planung als Voraussetzung für das Gelingen jeglichen Vorhabens, weshalb auch qualifizierte Personen mit entsprechenden Erfahrungen für die Planungsleistung beauftragt werden.

Es entspricht der Praxis, dass Bauherren ihre Überlegungen zur Projektumsetzung aufgrund von Einwänden erfahrener Planer neu ausrichten müssen. Hinzu kommen frische Ideen, die den Leistungsumfang während des Planungsprozesses verändern (z. B. Einschränkungen wegen sich anbahnender Kostenüberschreitungen, Umplanungen aufgrund dessen, dass es neue Kaufinteressenten gibt, etc.). Anders als die Bauausführung, die auf einer fertigen Planungsleistung beruht, ist der Planungsprozess selbst ein sehr beweglicher Vorgang. Eben aus diesen Überlegungen ist die „dynamische“ Abrechnung des Planungshonorars auf Basis eines fixen Prozentsatzes der tatsächlichen Herstellkosten entsprechend den ehemaligen Honorarordnungen gerechtfertigt. Der Versuch, regulierend einzugreifen und einen Pauschalpreis für ein noch nicht geplantes

und nicht ausgeführtes Bauvorhaben zu vereinbaren, muss zwangsläufig zu wirtschaftlichen und rechtlichen Differenzen führen.

Der Oberste Gerichtshof ist letztlich wieder einmal zu Recht zum Ergebnis gekommen, dass eine Pauschalvereinbarung im Architektenvertrag eine Erhöhung des Architektenhonorars wegen nachträglicher Änderungen im Leistungsumfang nicht verhindert.

Für die Praxis gilt: Wenn ein Bauherr auf einen Pauschalpreisvertrag für Planungsleistungen drängt, so ist jedenfalls der Leistungsumfang so genau wie möglich zu beschreiben. Beispielhaft kann eine verbale Beschreibung des Vorhabens und eine skizzenhafte Plandarstellung dem Pauschalpreis zugrunde gelegt werden. Damit kann im Einzelfall – gesichert durch die Rechtsprechung des OGH – eine angemessene Werkloohnerhöhung gefordert und im Ausnahmefall auch erstritten werden. Zweifels- ohne sinnvoller ist es, nach Vorgabe der alten Honorarordnungen einen Prozentsatz der tatsächlichen Herstellkosten zu vereinbaren.

—
Sandro Huber

Aus dem Gerichtssaal

Stadthallenbad ... und kein Ende?

—
Am Dienstag, 28.6.2016, um 10 Uhr war es so weit. Der Prozess 31 Cg 50/13g, besser bekannt unter Architekturbüro driendl*architects gegen die Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H. (in der Presse als Stadthallenbad-Prozess bekannt), fand seine Fortsetzung. Er wurde nach kurzer Zeit auf November vertagt, um beiden Seiten Zeit für Vergleichsverhandlungen einzuräumen. Bekanntlich klagte der als Generalplaner beauftragte Architekt sein noch ausstehendes Honorar ein und bekam postwendend eine Schadenersatzforderung von mehr als 13 Mio. Euro präsentiert. Beachtlich, bei kolportierten Gesamtbaukosten von rund 17 Mio. Euro. Die Kammer thematisierte diese Vorgangsweise Anfang des Jahres bei einer sehr gut besuchten Pressekonferenz.

Es ist Ausdruck einer zivilisierten Gesellschaft, dass jemand, der sich ungerecht behandelt fühlt, vor Gericht sein Recht sucht. Es ist aber eine andere Tatsache, dass sich in diesem Fall der Streit über die richtige Verfließung eines Trockenraums oder die Ausgestaltung einer Garderobe und andere bauliche Dinge durch die enorme Erhöhung des Streitwerts schon längst verselbständigt hat. Alleine mit den dadurch in die Höhe getriebenen Kosten der aufgelaufenen und noch zu erwartenden Prozesstage könnten die dem Architekturbüro vorgeworfenen baulichen Mängel (egal ob sie tatsächlich bestehen oder nicht und ungeachtet dessen, wer dafür verantwortlich ist) bereits zu einem erheblichen Teil beseitigt werden.

Das sollte uns zu denken geben. Wie können wir verhindern, dass unsere Mitglie-

der in solch gewaltige, nur vom Steuerzahler angetriebene Mühlen geraten? Wir arbeiten derzeit an einem Schiedsgerichts-konzept, das in solchen Fällen die bessere Alternative zu sein scheint, und werden es demnächst vorstellen.

Und den Streitparteien wünschen wir, dass sie sich gütlich einigen. Möglichst rasch, möglichst so, dass nicht weiteres Geld in die Prozessführung gesteckt wird, sondern, wenn notwendig, in das Stadthallenbad selbst. Wir werden an dieser Stelle berichten und halten jetzt einmal beiden Seiten die Daumen – mögen sie eine gute, eine befriedende Lösung finden ...

—
Peter Bauer

Kolumne

Recht kompakt

Prokuristen brauchen eine ZT-Befugnis

Mit der aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) wurde nun festgestellt, was aus berufsrechtlicher Sicht bei Anwendung des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) schon lange „vermutet“ wurde, jedoch nicht ausdrücklich geregelt war und daher praktisch oft anders gehandhabt wurde: Auch Prokuristen einer Ziviltechnikergesellschaft müssen zwingend über eine Befugnis als Ziviltechniker verfügen. Der OGH hat diese Grundsatzentscheidung aufgrund der weitreichenden Vertretungsbefugnis eines Prokuristen, die mit jener eines Geschäftsführers vergleichbar ist, treffen können. Ziviltechnikergesellschaften, die einen Prokuristen ohne entsprechende Berufsbefugnis beschäftigen, sind angehalten, dies künftig zu ändern.

Kein Mitverschulden wegen „ungenügender“ Bauaufsicht

Ein bauausführendes Unternehmen hat die kreative Behauptung aufgestellt, dass die Bauaufsicht trotz der Notwendigkeit von Koordinierungsgesprächen zwischen den Professionisten keine solchen durchgeführt habe und es aus diesem Grund in Details zu mangelhaften Bauausführungen gekommen sei. Die Auswahl einer geeigneten Bauaufsicht obliege dem Bauherrn, eine mangelhafte Auswahl begründe ein bauherrenseitiges Mitverschulden. Damit wäre letztlich die Bauaufsicht sogar mit einer Regressforderung wegen mangelhafter Bauausführung konfrontiert. Nach Ansicht des OGH geht dieses Vorbringen allerdings zu weit (OGH 22.10.2015, 1 Ob 188/15a). Die Bauaufsicht soll den Bauherrn vor Fehlern schützen, die in den Verantwortungsbereich des bauausführenden Unternehmers fallen, sie soll aber nicht dessen Verantwortung mindern. Aus diesem Grund kann der bauausführende Unternehmer aus einer ungenügenden Bauüberwachung kein Mitverschulden des Bauherrn ableiten.

Grenze der Mehrfachbeteiligung im Vergabeverfahren

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat eine unzulässige Mehrfachbeteiligung in folgender Konstellation erkannt: Zwei Bieter beteiligen sich gegenseitig als Subunternehmer im jeweiligen Angebot des Konkurrenten. Dies alleine wäre (noch) zulässig, allerdings hat der Auftraggeber im Zuge der Angebotsprüfung erkannt, dass die (Detail-)Preise der beiden Angebote durchgängig um denselben Prozentsatz voneinander abweichen und zwischendurch lediglich auf runde Summen auf- oder abgerundet wurden. Im Ergebnis erschien es sehr wahrscheinlich, dass die Bieter ihre Kalkulation im Vorfeld ausgetauscht hatten. Auch das äußere Erscheinungsbild der beiden Angebote war dermaßen ähnlich, dass die beiden Angebote vermutlich sogar aus derselben Feder stammten. Beide Angebote wurden nach Ansicht des BVwG zu Recht ausgeschieden (BVwG, 2.3.2016, W114 2120454-1/21E). Nach Ansicht des EuGH ist die Mehrfachbeteiligung in einem Vergabeverfahren (z. B. gleichzeitig als Bieter und Subunternehmer) zulässig, sofern dabei keine Wettbewerbsverzerrung entsteht (EuGH 23.12.2009, Rs. C-376/08, Serraton Srl.). Bieter, die sich mehrere Chancen einer Beauftragung in einem Vergabeverfahren offenlassen wollen, müssen daher jedenfalls sicherstellen, dass die konkurrierenden Angebotspreise nicht zum Zwecke der strategischen Angebotslegung ausgetauscht werden.

—
Sandro Huber

Kolumne

Darf das Finanzamt in meinen Bankkonten stöbern?

Kontenregister und Konteneinschau sowie Kapitalabflussmeldungen bieten den Finanzbehörden völlig neue Möglichkeiten. Ganz so einfach ist es aber auch wieder nicht.

Die Einführung eines zentralen Kontenregisters wird vom Finanzministerium als eine der wichtigsten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der seit Anfang 2016 gültigen Tarifreform gesehen. Das zentrale Kontenregister soll den Abgabenbehörden auf einfache Weise Informationen über die Existenz von Konten und Wertpapierdepots liefern. Offenbar geht man im Finanzministerium davon aus, dass in Österreich viel Geld am Fiskus vorbeigeschleust und auf bisher unbekanntem Konten gebunkert wird.

Das zentrale Kontenregister wird automatisationsunterstützt im Finanzministerium geführt und erfasst Konten im Einlagengeschäft, Girogeschäft, Bauspargeschäft sowie Wertpapierdepots. Nicht erfasst sind Kreditkonten. Auch Konten, die von Zweigniederlassungen österreichischer Banken im Ausland geführt werden, sind nicht im Kontenregister erfasst. Allerdings werden diese Zweigniederlassungen auf Basis der EU-Amtshilferichtlinie bzw. der OECD-

Vorgaben im Ausland meldepflichtig sein und die Kontodaten ihrer österreichischen Kunden an die heimische Finanzverwaltung zu melden haben.

Neben der verpflichtenden Meldung der Kontodaten besteht für Banken auch die Verpflichtung zur Meldung von Kapitalabflüssen (Auszahlungen oder Überweisungen nach dem 1. März 2015) von mehr als 50.000 Euro von Konten oder Depots natürlicher Personen.

Die im Kontenregister enthaltenen Daten werden von den Banken an das Finanzministerium gemeldet. Konkret werden folgende Daten im Kontenregister gespeichert sein:

- Bei natürlichen Personen als Kunden das Personenkennzeichen (Name, Geburtsdatum, Adresse, Ansässigkeitsstaat)
- Bei Rechtsträgern als Kunden die Stammszahl des Unternehmens (Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat)
- Hinsichtlich des Kontos oder Depots gegenüber der Bank vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
- Konto- oder Depotnummer
- Tag der Eröffnung und Auflösung
- Bezeichnung des konto- oder depotführenden Kreditinstituts

Der Zeitplan sieht vor, dass sämtliche Daten rückwirkend ab dem 1. März 2015 im Au-

gust 2016 von den Banken an das Kontenregister zu melden sind. Ab dem Herbst 2016 soll der Datenbestand monatlich aktualisiert werden und für Abfragen elektronisch zur Verfügung stehen.

Neben der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten dürfen auch die Abgabenbehörden des Bundes – also das Finanzamt und das Bundesfinanzgericht (BFG) – das Kontenregister im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens abfragen, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen erscheint und der Steuerpflichtige vorher nachweislich Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

Abgefragt werden dürfen nur konkrete Personen oder Konten. Der Kontostand oder gar Kontobewegungen sind bei dieser Abfrage nicht ersichtlich. Das Ergebnis der Abfrage ist lediglich, welche Konten und Depots welcher Person oder Firma zugeordnet sind. Es wird elektronisch mitprotokolliert, wer in das Kontenregister mit welcher Begründung Einsicht genommen hat. Der betroffene Steuerpflichtige ist zwingend über die vorgenommene Abfrage zu informieren. Diese Verständigung soll ab Oktober 2016 bei FinanzOnline-Teilnehmern elektronisch erfolgen. Darüber hinaus hat der Steuerpflichtige selbst – ebenfalls über FinanzOnline – die Möglichkeit nachzusehen, welche Daten über ihn im Kontenregister gespeichert sind.

Weiß das Finanzamt aufgrund der Kontenregisterabfrage von der Existenz von Konten oder Depots, muss es den Steuerpflichtigen zuerst Gelegenheit geben, Unterlagen über die Konten vorzulegen. Nur wenn keine oder mangelhafte Unterlagen vorgelegt werden, können die Abgabenbehörden ein Auskunftsverlangen an die Bank richten. Bevor das Finanzamt allerdings direkt von der Bank über die Buchungen auf den Konten Auskunft bekommt, muss ein Einzelrichter am BFG das Auskunftersuchen des Finanzamts prüfen und mittels Gerichtsbeschluss bewilligen. Diese Prüfung und Bewilligung soll tunlichst binnen drei Tagen erfolgen.

Gegen den Gerichtsbeschluss kann Rekurs eingebracht werden, über den dann ein Senat am BFG entscheiden muss. Kommt dieser Senat zum Schluss, dass die Konteneinschau zu Unrecht bewilligt wurde, sollen die gewonnenen Beweise daraus im Abgabenverfahren nicht verwertet werden dürfen.

Empfehlenswert ist, sich nicht auf das Beweisverwertungsverbot zu verlassen, sondern seine beruflichen und privaten Konten und Depots im Überblick zu behalten und allenfalls die Verfügungs- und Zeichnungsberechtigungen zu überdenken. Darüber hinaus sollten Anfragen des Finanzamts betreffend Konten und Depots keinesfalls auf die leichte Schulter genommen oder gar ignoriert werden.

—
Martin Baumgartner
—
—



Mag. Martin Baumgartner
—
ist Ziviltechniker-Steuerspezialist in der Kanzlei „Die Wirtschaftstreuhand“ Lehner, Baumgartner & Partner Steuerberatung GmbH, Stockerau-Wien.
Info: www.zt-steuerberatung.at
—
—

Kolumne

Steuer kompakt

Der „Steuer-Ball“ dreht sich weiter und weiter ...

Wer Stabilität und Ruhe sucht, wird sie im Bereich des Steuerrechts vergeblich suchen. Hier dreht sich der Ball immer schneller. Ob der Ball deshalb öfter den direkten Weg ins Tor findet, sei dahingestellt. Nehmen wir nur die Registrierkasse. Die meisten sind dieser Diskussion schon überdrüssig. Was bleibt, ist eine berechtigte Verstimmung und die Unsicherheit darüber, wie die Registrierkasse anzuwenden ist. Wenn selbst Ziviltechniker (in Ausnahmefällen) betroffen sein können, muss man sich schon fragen, ob die gesetzlichen Regelungen wohlüberlegt sind. Meine Blicke schauen hier (wohl etwas verklärt) zu unseren Nachbarländern. Tschechien führt die Registrierkasse schrittweise ein und möchte mit jeder Branche Erfahrungen sammeln. Deutschland möchte von den österreichischen Fehlern lernen und lehnt eine generelle Registrierkassenpflicht derzeit überhaupt ab. Der Manipulationsschutz für Registrierkassen kommt erst ab 2019. Gut investierte Zeit, um so ein heikles Thema in Ruhe zu planen.

Auch im Bereich der Immobilien kommen derzeit viele Änderungen auf Immobilienbesitzer zu:

Wenn man die Regelungsdichte und die Komplexität betrachtet, muss man feststellen, dass man sich im BMF einfach nicht genug Zeit gelassen hat, nach sinnvollen und vor allem einfachen Lösungen zu suchen.

So ist ab 1.1.2016 (auch für den vorhandenen Immobilienbestand) der nicht abschreibbare Grundstückswert zu überprüfen und eventuell auf 30 Prozent bzw. auf bis zu 40 Prozent vom ursprünglichen Kaufpreis anzupassen. Die Folge ist, dass abertausende Anlagenverzeichnisse nach komplizierten Regelungen anzupassen sind. Die Maßgabe für diese Anpassungen sind unverständliche und oft unklare Unterscheidungsmerkmale wie Anzahl der Wohneinheiten, Einwohnerzahl und durchschnittlicher Baulandpreis in der jeweiligen Gemeinde. Bereits getätigte Instandsetzungsinvestitionen müssen mühsam nachträglich von 10 auf 15 Jahre Abschreibungsdauer angepasst werden. Im Bereich der GrESt hat der Gesetzgeber aber den Vogel abgeschossen. Demnach können zukünftig bei unentgeltlichen Übergaben neben der gutachterlichen Wertbestimmung zwei weitere (skurril anmutende) Wertermittlungsverfahren angewandt werden. In der Praxis wird man wohl alle Varianten durchrechnen müssen. Die entsprechenden sogar bundesländerweit unterschiedlichen Wertfaktoren und die Beurteilung des schwer bestimmbar Sanierungsgrades als Wertgröße machen die Sache im Vergleich zum Steuerstrat für alle sehr zeitaufwendig.

Die Finanzbehörden lagern damit die bisherige (Einheits-)Wertfindung von Immobilien elegant und für sie (vermeintlich) kostengünstig an uns Steuerpflichtige aus. Insgesamt sind Immobilienbesitzer somit voll im Radar der Steuerverwaltung. Eine steuerliche Bevorteilung für Immobilien, wie sie jüngst das WIFO festhalten wollte, sehen wir als auf Immobilien spezialisierte Steuerberatungskanzlei schon lange nicht mehr.

All dies und noch viel mehr verschafft uns wohl – zumindest steuerlich – auch in den kommenden Sommerferien keine wirkliche Ruhe. Es bleibt uns nur, die Ruhe woanders zu suchen.

—
Andreas Horvath
—
—

Unser Plan ist
Ihr Erfolg!

Damit Sie sich um die wirklich wichtigen Dinge kümmern können, erledigen wir die Planung Ihrer Steuern und Lohnverrechnung.

Unser Wissen für Ihr Vertrauen.



Steuerberater
Mag. Martin Baumgartner
Mag. Andreas Horvath
Mag. Johann Lehner

DIE® WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
STOCKERAU · WIEN

1010 Wien • Rudolfsplatz 6
+43 (0) 1 / 405 14 91

2000 Stockerau • Schießstattgasse 7
+43 (0) 2266 / 694-0

www.zt-steuerberatung.at

Preise

Es gibt „kein Ding ohne Ing“

Wir bitten alle Mitglieder um Bewerbungen und Empfehlungen für den 5. Wiener Ingenieurpreis und den Alfred-Pauser-Nachwuchspreis 2016.

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland lobt zwei Preise für herausragende Ingenieurleistungen aus.

Beide Preise werden im Zweijahresrhythmus vergeben.

Der Wiener Ingenieurpreis, dotiert mit 10.000 Euro, wird bereits zum fünften Mal vergeben. Er wurde 2008 von der Stadt Wien gemeinsam mit der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ins Leben gerufen und wird für außerordentliche Ingenieurleistungen vergeben. Diese können sowohl in Wien als auch außerhalb des Landes realisiert worden sein.

Es können sämtliche Ingenieurleistungen ausgezeichnet werden. Das Spektrum reicht von Bauingenieurwesen, Bergwesen, Elektronik und Elektrotechnik, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft über Landschaftsplanung, Maschinenbau, technische Chemie und Physik, Raumplanung, Verfahrenstechnik, Vermessungswesen bis hin zum Wirtschaftsingenieurwesen und zu allen weiteren technischen und naturwissenschaftlichen Gebieten.

Mit dem Preis wird ein innovatives Werk oder Projekt, das Lebenswerk einer Ingenieurin/eines Ingenieurs oder die Leistung eines Ingenieurteams ausgezeichnet.

Der Alfred-Pauser-Nachwuchspreis, dotiert mit 3.000 Euro, wird heuer zum ersten Mal vergeben und richtet sich an Bauingenieurinnen/-ingenieure in interdisziplinären Teams (Alter der Team-Mitarbeiter: unter 35 Jahre), an Ziviltechniker(innen) aus Österreich und an zum Einreichzeitpunkt in Österreich Studierende bzw. an Teams Studierender der TU Wien, der TU Graz, der Uni Innsbruck, der BOKU, der Hochschule für angewandte Kunst oder der Akademie der bildenden Künste, die sich mindestens im Status der Diplomarbeit befinden.

Es können ausschließlich interdisziplinäre Ingenieurleistungen eingereicht werden. Das Projekt soll ein innovatives, realisierbares Lösungskonzept vorstellen, das jedoch nicht realisiert sein muss. Das Projekt soll konstruktiv, künstlerisch und ästhetisch gleichwertig sein.

Eine hochkarätig besetzte Jury will mit der Preisvergabe und der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Leistungen und das Know-how der Ingenieurinnen und Ingenieure aufmerksam machen. Damit wird auch die Wahrnehmung für die Errungenschaften der technischen Berufe gesteigert. Denn ohne Ingenieure und In-

genieurteams funktioniert heute gar nichts. Die gesamte technische Infrastruktur unserer Gesellschaft, auf der unsere heutige Lebensqualität basiert, wird von der kreativen und vielseitigen Tätigkeit der Ingenieurinnen und Ingenieure bestimmt. Deren Leistungen prägen unseren Alltag wie sonst kaum ein Berufszweig. — BG

Details sowie die Ausschreibungskriterien finden Sie auf: www.wien.arching.at

„Wien-to-go“

Die Seestadt Aspern mit Reinhard Seiß

Nach sieben Arch+Ing-Touren in europäische Städte führt der Stadtplaner und Fachpublizist Reinhard Seiß ab nun auch durch Wien. Nicht mehrtägig, sondern halbtägig – dafür gleich mehrmals im Jahr. Gewohnt kritisch erkunden wir mit ihm aktuelle Standorte der Wiener Stadtentwicklung, treffen dort auch auf andere Expert(innen) und diskutieren gemeinsam urbanistische, architektonische und immobilienwirtschaftliche, freiraum- und verkehrsplanerische, aber immer auch politische und gesellschaftliche Aspekte der Stadt. Den Beginn machen wir in der Seestadt Aspern, dem momentanen Vorzeigeprojekt der Wiener Stadterweiterung, deren erster Abschnitt mittlerweile bezogen ist und bereits ausreichend Gelegenheit für eine Zwischenbilanz bietet.

Termin: 21. Oktober 2016, 14.30 bis ca. 18.30 Uhr
Treffpunkt: vor der U2-Station Seestadt, Ausgang Seestadt (südlicher Ausgang)
Kosten: € 25
Anmeldungen sind dringend erforderlich unter www.archingakademie.at
(Die Termine am 7. und 14. Oktober sind bereits ausgebucht!)

Ausstellung

Friedrich Kiesler. Lebenswelten

Mit seinen revolutionären, utopistischen Ideen prägte Friedrich Kiesler (1890–1965) die europäische und amerikanische Avantgarde.

Mit dem Konzept der Raumbühne (1924) hob er die räumliche Trennung zwischen Zuschauern und Schauspielern auf und integrierte beide in einen Einheitsraum. Dieses „correalistische“ Instrument signalisierte den radikalen Wandel zu einer biomorphen Formensprache. Auch die Trennung zwischen Mensch und Kunstwerk durchbrach Kiesler radikal, indem er Objekt und



Aspern: Vorzeigebispiel, IBA-Projekt – und im Herbst Diskussionsgegenstand vor Ort

Foto: Reinhard Seiß / URBAN+



Mensch im gemeinsamen „Lebensraum“ interagieren ließ und frühe Environments entwickelte.

Mit der Raumstadt (1925) legte Kiesler ein Modell für die Stadt der Zukunft vor. Eine Rekonstruktion dieses futuristischen Modells einer im Raum schwebenden Stadt wird als zentrales Objekt der Ausstellung „Friedrich Kiesler. Lebenswelten“ im Zentrum der MAK-Ausstellungshalle in einem durch schwarze Vorhänge abgedunkelten Raum in Originalgröße inszeniert.

Exemplarisch entwickelte Friedrich Kiesler die Vision des „Endless House“, die er als „Nucleus“ (gleichsam eine gestalterische „Stammzelle“) einer auf den Menschen bezogenen Gebäudeplanung betrachtete.

Ort: MAK-Ausstellungshalle
MAK, Stubenring 5, 1010 Wien
Ausstellungsdauer: bis 2. Oktober 2016
Öffnungszeiten: Dienstag 10–22 Uhr, Mittwoch bis Sonntag 10–18 Uhr, jeden Dienstag 18–22 Uhr
Eintritt frei

Begleitend zur Ausstellung ist eine gleichnamige Publikation erschienen, hg. von Christoph Thun-Hohenstein, Dieter Bogner, Maria Lind und Bärbel Vischer. Deutsch/englisch, 224 Seiten mit zahlreichen Farbbildungen. MAK Wien/Birkhäuser Verlag, Basel 2016. Erhältlich im MAK Design Shop und unter www.makdesignshop.at um € 39,95.



Buch

Drei visionäre Wegbereiter

Der Schriftsteller, Dichter und Erfinder Paul Scheerbart (1863–1915) konnte den Architekten Bruno Taut (1880–1938) für die Idee begeistern, mit farbigem Glas zu bauen. Taut rief 1919 die „Gläserne Kette“ ins Leben, ein Forum für utopisches Bauen, dem auch der Architekt Paul Goesch (1885–1940) angehörte, der hunderte von phantastischen Zeichnungen schuf. Dieses Buch präsentiert mit rund 80 großteils noch nie gezeigten Aquarellen von Paul Goesch und mit Zeichnungen und Texten von Paul Scheerbart, Bruno Taut und anderen Mitgliedern der „Gläsernen Kette“ die Ideen der drei Visionäre der Moderne – und damit die Stimmung während der Weimarer Republik, dieser hoffnungsvollen Epoche nach dem Ersten Weltkrieg. — BG



Visionäre der Moderne:
Paul Scheerbart, Bruno Taut, Paul Goesch

Katalog. Berlinische Galerie (Hg.). Mit Beiträgen von Annelie Lütgens, Eva-Maria Barkhofen, Sabine Hohnholz und Ralph Musielski. Broschiert, 200 Seiten, 134 farbige Abbildungen. 1. Auflage, 2016. ISBN 978-3-85881-510-1 € 38,-

Buch

Die WGG-Novelle und ihre Auswirkungen

Seit 1. Jänner 2016 ist das neue Bundesgesetz über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G, BGBl. I 2015/157) in Kraft, das auch eine Novellierung des WGG zur Folge hatte, deren Kernstück sicherlich in einer völligen Umgestaltung der Erhaltungsregelungen liegt. Die dritte Auflage des „WGG/BTVG“ trägt diesen Änderungen Rechnung und enthält unter anderem den aktuellen Gesetzestext inkl. WGG-Novelle 2016, mehr als tausend Entscheidungen zu WGG und BTVG sowie ausführliche Anmerkungen des Autors, außerdem die Entgeltrichtlinien-, die Prüfungsrichtlinien- und die Gebahrungsrichtlinienverordnung sowie das Genossenschaftsrevisionsgesetz. — BG



WGG/BTVG
Wohnungsgemeinnützigkeits- und Bauträgervertragsgesetz

Von Christian Prader. Große Gesetzausgabe, Manz Verlag, Wien. 610 Seiten, fester Einband. 3. Auflage, 2016. ISBN: 978-3-214-02081-1 € 118,-
Online-Version unter www.manz.at

Kolumne

Von Hämmern *und* Nägeln

Wie naiv sind die Architekten?
Die Biennale wirft Fragen
zu vermeintlichen und
tatsächlichen Weltrettungs-
phantasien auf.

Wer als Werkzeug nur einen Hammer hat, sieht in jedem Problem einen Nagel“, so der gut abgehangene Sager des stets zitierfähigen Psychologen Paul „Man kann nicht nicht kommunizieren“ Watzlawick. Und er hat ja auch recht: Selbstbezogenheit, Sturheit, Berufsblindheit, Unfähigkeit zu lateralem Denken oder einfach ein Brett vor dem Kopf führen nur zu oft zu ziellosem Hämmern auf alles, was kein Nagel ist.

Architekten jedoch, die Vernetzer und Koordinierer, die Multitalente und Gesamtkünstler, haben ein ganzes Arsenal an Werkzeugen und sehen in Problemen eben genau das: Probleme, die es zu lösen gilt. Aber ist die Lösbarkeit nicht selbst schon wieder ein Nagel und das Werkzeugarsenal ein – zu gegebenemmaßen recht multitaskingfähiger – Hammer? Sprich: Glauben die Architekten als berufsimmanente Optimisten nicht per se, dass jedes Problem durch Architektur lösbar sei?

Variationen dieser Frage umsummten die Eröffnung der diesjährigen Biennale in Venedig wie Bienen einen Bienenstock. „Reporting from the front“, die Architekten als Weltverbesserer, die sich in Krisengebiete vorwagten, in denen sie eigentlich nichts zu suchen und nichts zu verbessern hätten, so der Vorwurf der üblichen verdächtigen Kritiker, die das Bauen lieber wieder als Kunst und nicht als vermeintliche Sozialarbeit sähen. Und hört man nicht in der Flüchtlingsfrage immer wieder von NGOs, sie kämen eigentlich auch ohne entwerferische Kreativität zurecht, was die Grundversorgung betreffe?

Die Erkenntnis aus der Biennale ist ein deutliches „Ja, aber“. Ja, es gilt zu differenzieren zwischen der Analyse einerseits und dem Eingreifen andererseits. Aber genau das taten die meisten der auf der Biennale vertretenen Architekten. In manchen Fällen reicht die Analyse schon aus und kann Wertvolles leisten, gerade durch architektonisch-räumliches Wissen, wie es das eindrucks-

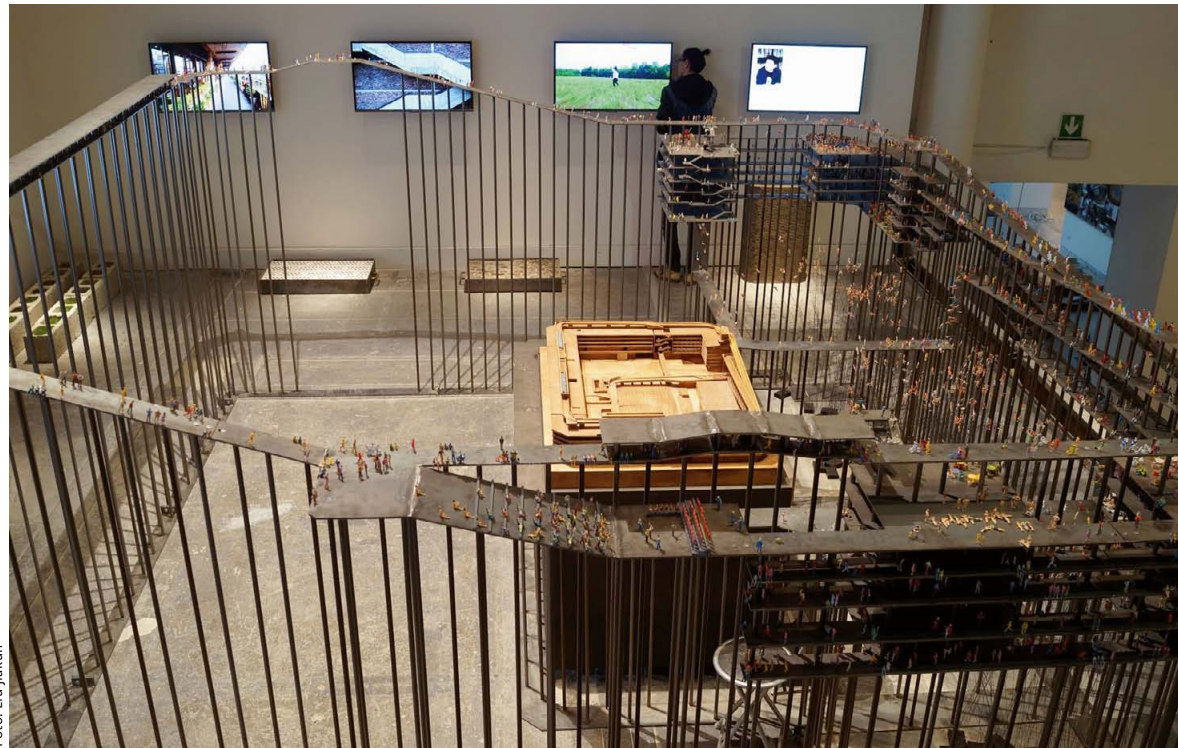


Foto: Liu Jiakun

volle Werk von Forensic Architecture zeigt: Architektur als politische Archäologie. Die zugrundeliegenden Probleme werden dadurch nicht gelöst, aber transparent gemacht.

Dasselbe gilt auch für die wirtschaftliche Hintergrundstrahlung der Architektur. Auch Bauten mit den besten Intentionen brauchen Geld, und dessen Intentionen liegen oft woanders. Nicht wenige kritisierten, dass Alejandro Aravenas vielgepriesener Sozialbau in Chile von einem Ölkonzern finanziert wurde. Das ist zu Recht zu hinterfragen, doch würde man die dort wohnenden Bürger lieber wieder auf die Straße holen, als sie in einem mit eventuellem „dirty money“ bezahlten Zuhause wohnen zu lassen?

Man könnte sich zur Verdeutlichung dieses Spannungsfelds ein Diagramm aufmalen: Auf der x-Achse steht „Geld“ und auf der y-Achse „Naivität“. Darin lässt sich nun eine ganze Reihe von Architekturen positionieren, um ihr Bewusstsein für den Zusammenhang ihrer Produktion herauszufinden. Wenn man „Naivität“ ganz unabweisend als „künstlerische Herangehensweise an Architektur im Glauben an ihre Strahlkraft“ interpretiert, ließe sich ganz rechts oben im Diagramm fast das gesam-

melte Werk von Daniel Libeskind und Coop Himmelb(l)au eintragen. Noch weiter rechts oben, praktisch schon außerhalb mathematischer Reichweite, finden sich die Beiträge aus dem Pavillon der USA mit ihren karikaturenhafte Megaprojekten für Detroit, die nur mit abstrusen Geldsummen überhaupt realisierbar wären und die Entwurfsideen, die längst ihr Scheitern an der Realität bewiesen haben, wieder zu zombiehaftem Leben erweckten (Kulturforen auf hektargroßen, aufgeständerten Betonplatten!).

Die meisten Beiträge auf der Biennale lassen sich weiter unten auf der Naivitätsachse verorten. Ob mit großem oder kleinem Budget ausgestattet, blauäugige Weltrettungsambitionen sind ihnen eher nicht zu eigen. Das hinderte Patrik Schumacher nicht daran, seine erwartbare Litanei gegen die Versozialpädagogisierung der Architektur loszulassen. Abgesehen von der Tatsache, dass Schumachers Ideal-Biennale sich mit „Ich, meine Freunde und ein Haufen Investoren zeigen uns gegenseitig unsere neuesten Projekte“ zusammenfassen lässt und daher auch auf einer Yacht im Mittelmeer stattfinden könnte, klingen solche Vorwürfe der Weltrettungs-Naivität sonderbar

Problem erkannt,
Problem gelöst:
Liu Jiakuns architektonische Funktionsverstärkung eines Wohnblocks in Chengdu rettet zwar nicht die Welt, aber macht sie ein Stück besser.



Maik Novotny

studierte Architektur in Stuttgart und Delft. Er lebt seit 2000 in Wien, ist Mitbegründer des Online-Archivs „Eastmodern“ zur Spätmoderne in Osteuropa und schreibt über Architektur für den „Standard“ (regelmäßig) und andere (gelegentlich).

Vision des Monats

Wo bleiben die Eigenverantwortung und der Hausverstand?

Setzen wir endlich dem Normenwahnsinn im Bauwesen ein Ende und denken wir das Bauen und die persönliche Verantwortung neu!“ Dies ist ein Zitat aus einem Leserbrief zum „Presse“-Artikel „Pickerl fürs Haus sorgt für Chaos“.

Versetzen wir uns in einen wunderschönen Altbau mit seinem schmiedeeisernen Stiegenländer. Leider ist es nur 80 Zentimeter hoch. Was machen wir nun? Die letzten hundert Jahre hat es seinen Dienst getan, und es ist hoffentlich noch niemand zu Schaden gekommen. Hilft es uns, die Verantwortung abzuschieben und im Sinne einer scheinbaren Sicherheit alle bisher funktionierenden Absturzsicherheiten zu modifizieren, weil offensichtlich für das eigene Fehlverhalten oder die Missachtung der Erziehungs- und Aufsichtspflicht niemand mehr die Verantwortung übernehmen will? Es werden immer mehr Normen und Vorschriften erdacht,

deren einziger Profit in die Rechtsbehandlung nach einem eventuellen Schadensfall fließt! Bilden wir doch gleich alle Stiegenhäuser als Käfige aus!

Selbst die Mitarbeiter(innen) unserer Büros brauchen über Arbeitsschutz nicht mehr nachzudenken. Dafür sind doch eh die Geschäftsführer(innen) verantwortlich. Die ersten Sonnenstrahlen im Frühling – und die Sonnencreme muss her. Natürlich, das ist auch wichtig, doch wieso muss die Geschäftsführung dafür sorgen, dass alle eingecremt sind, warum überlässt man das nicht dem Hausverstand der Mitarbeiter(innen)?

Also besinnen wir uns doch: Ein bisschen mehr Eigenverantwortung und Hausverstand – wie es früher doch auch möglich war – würde uns allen wieder guttun!

—
Michaela Ragoßnig-Angst

Vorsitzende der Sektion Ingenieurkonsulenten

„
**Freiheit bedeutet
Verantwortlichkeit. Das ist der
Grund, weshalb die meisten
Menschen sich vor ihr fürchten.**
“

George Bernard Shaw